

Rechtspflegergesetz (RPfG)¹

vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065)

Erster Abschnitt Aufgaben und Stellung des Rechtspflegers

§ 1 Allgemeine Stellung des Rechtspflegers

Der Rechtspfleger nimmt die ihm durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Rechtspflege wahr.

§ 2 Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger

(1) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat. Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang dem Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Rechtspflegers erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen der Aufgaben eines Rechtspflegers; die praktische Ausbildung darf die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(2) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist. Beamte des mittleren Justizdienstes können zur Rechtspflegerausbildung zugelassen werden, wenn sie nach der Laufbahnprüfung mindestens drei Jahre im mittleren Justizdienst tätig waren und nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren bisherigen Leistungen für den Dienst als Rechtspfleger geeignet erscheinen. Die Länder können bestimmen, daß die Zeit der Tätigkeit im mittleren Justizdienst bis zu einer Dauer von sechs Monaten auf die berufspraktischen Studienzeiten angerechnet werden kann.

(3) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann auf seinen Antrag auch betraut werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften bis zur Dauer von zwölf Monaten und ein Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden. Auf Teilnehmer einer Ausbildung nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Referendare können mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers beauftragt werden.

(6) Die Länder erlassen die näheren Vorschriften.

(7) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.²

1 ÄNDERUNGEN

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) hat die Abkürzung eingefügt.

2 ÄNDERUNGEN

15.06.1972.—Artikel II Nr. 5 des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers können Referendare, die mindestens sechs Monate im juristischen Vorbereitungsdienst tätig gewesen sind, betraut werden.“

01.09.1976.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2186) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 3 Übertragene Geschäfte

Dem Rechtspfleger werden folgende Geschäfte übertragen:

1. in vollem Umfange die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in
 - a) Vereinssachen nach den §§ 29, 37, 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach Buch 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - b) den weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 410 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie den Verfahren nach § 84 Abs. 2, § 189 des Versicherungsvertragsgesetzes,
 - c) Aufgebotsverfahren nach Buch 8 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - d) Pachtkreditsachen im Sinne des Pachtkreditgesetzes,
 - e) Güterrechtsregistersachen nach den §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach Buch 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - f) Urkundssachen einschließlich der Entgegennahme der Erklärung,
 - g) Verschollenheitssachen,
 - h) Grundbuchsachen, Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen sowie Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen,
 - i) Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung,
 - k) Verteilungsverfahren, die außerhalb der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verteilungsverfahren durchzuführen sind,
 - l) Verteilungsverfahren, die außerhalb der Zwangsversteigerung nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen sind,
 - m) Verteilungsverfahren nach § 75 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, § 54 Abs. 3 des Landesbeschaffungsgesetzes, § 119 Abs. 3 des Baugesetzbuchs und § 94 Abs. 4 des Bundesberggesetzes;
2. vorbehaltlich der in den §§ 14 bis 19b dieses Gesetzes aufgeführten Ausnahmen die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in

„(1) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hat. Wenigstens ein Jahr des Vorbereitungsdienstes muß auf einen fachwissenschaftlichen Lehrgang entfallen.

(2) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann auf seinen Antrag auch betraut werden, wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat.

(3) Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, kann von der Ableistung des Vorbereitungsdienstes teilweise befreit werden.

(4) Mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers können Referendare beauftragt werden.

(5) Die Länder erlassen die näheren Vorschriften. Sie können die Betrauung des Rechtspflegers mit bestimmten Geschäften, die ihm nach diesem Gesetz zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden, von der Erreichung eines Mindestalters oder von der Ableistung eines Probendienstes abhängig machen.“

16.09.1984.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) hat in Abs. 4 Satz 1 „§ 5a“ durch „§ 5b“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)“ nach „Richtergesetzes“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) hat Abs. 7 eingefügt.

- a) Kindschaftssachen und Adoptionssachen sowie entsprechenden Lebenspartnerschaftssachen nach den §§ 151, 186 und 269 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - b) Betreuungssachen sowie betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen nach den §§ 271 und 340 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
 - c) Nachlass- und Teilungssachen nach § 342 Absatz 1 und 2 Nummer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - d) Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen sowie unternehmensrechtlichen Verfahren nach den §§ 374 und 375 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - e) Verfahren nach der Insolvenzordnung,
 - f) (weggefallen)
 - g) Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1; L 350 vom 6.12.2014, S. 15), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1792 (ABl. L 274 vom 11.10.2016, S. 35) geändert worden ist, Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19; L 349 vom 21.12.2016, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/353 (ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 19) geändert worden ist, Verfahren nach den Artikeln 102 und 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung sowie Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535),
 - h) Verfahren nach der Schiffsverkehrsrechtlichen Verteilungsordnung,
 - i) Verfahren nach § 33 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) über die Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses, über die Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder die Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift sowie über die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses;
3. die in den §§ 20 bis 24a, 25 und 25a dieses Gesetzes einzeln aufgeführten Geschäfte
 - a) in Verfahren nach der Zivilprozessordnung,
 - b) in Festsetzungsverfahren,
 - c) des Gerichts in Straf- und Bußgeldverfahren,
 - d) in Verfahren vor dem Patentgericht,
 - e) auf dem Gebiet der Aufnahme von Erklärungen;
 - f) auf dem Gebiet der Beratungshilfe,
 - g) auf dem Gebiet der Familiensachen,
 - h) in Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
 4. die in den §§ 29 und 31 dieses Gesetzes einzeln aufgeführten Geschäfte
 - a) im internationalen Rechtsverkehr,
 - b) (weggefallen)
 - c) der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren und der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen sowie von Ordnungs- und Zwangsmitteln.³

3 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat Buchstabe b in Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) Verfahren bei Untersuchung und Verwahrung von Sachen sowie beim Pfandkauf nach den §§ 164 bis 166 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

06.04.1973.—§ 39 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 953) hat in Nr. 2 „bis 19“ durch „bis 19a“ ersetzt.

§ 39 Nr. 1 desselben Gesetzes hat Nr. 2 Buchstabe g eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 94 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Buchstabe c in Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) bei gerichtlichen Entscheidungen im Strafvollstreckungsverfahren,“.

Artikel 94 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe c in Nr. 4 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen.“

01.01.1977.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat Buchstabe b in Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe b lautete:

„b) Verfahren der Annahme an Kindes Statt im Sinne des Dritten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“.

01.07.1977.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in Nr. 2 Buchstabe a „und Angelegenheiten, die im Bürgerlichen Gesetzbuch dem Familiengericht übertragen sind“ nach „Gerichtsbarkeit“ eingefügt.

21.08.1980.—§ 174 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) hat in Nr. 1 Buchstabe m „und § 119 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes“ durch „ , § 119 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes und § 94 Abs. 4 des Bundesberggesetzes“ ersetzt.

01.01.1981.—§ 12 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689) hat in Nr. 3 „bis 24“ durch „bis 24a“ ersetzt.

§ 12 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 Buchstabe f eingefügt.

01.07.1985.—§ 26 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535) hat in Nr. 2 „bis 19a“ durch „bis 19b“ ersetzt.

§ 26 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Buchstabe g in Nr. 2 in Buchstabe h unnummeriert und Nr. 2 Buchstabe g eingefügt.

01.07.1987.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) hat in Nr. 1 Buchstabe m „Bundesbaugesetzes“ durch „Baugesetzbuchs“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) hat Buchstabe c in Nr. 1 aufgehoben. Buchstabe c lautete:

„c) Musterregistersachen im Sinne des Geschmacksmustergesetzes,“.

01.01.1992.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Nr. 2 Buchstabe a „Vormundschaftssachen“ durch „Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen“ ersetzt.

01.07.1995.—Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) hat in Nr. 2 Buchstabe d „sowie Partnerschaftssachen im Sinne des § 160b“ nach „Abschnitts“ eingefügt.

01.09.1998.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2489) hat in Nr. 2 Buchstabe h „Seerechtlichen“ durch „Schiffahrtsrechtlichen“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 14 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Nr. 2 Buchstabe e „Konkursordnung“ durch „Insolvenzordnung“ ersetzt.

Artikel 14 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe f in Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe f lautete:

„f) Verfahren nach der Vergleichsordnung,“.

01.08.2001.—Artikel 3 § 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat Buchstabe a in Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen im Sinne des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Angelegenheiten, die im Bürgerlichen Gesetzbuch dem Familiengericht übertragen sind,“.

20.03.2003.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345) hat Buchstabe g in Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe g lautete:

„g) Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535),“.

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) hat in Nr. 2 Buchstabe c „bei der amtlichen Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen nach den §§ 2258a“ durch „nach den §§ 2259“ ersetzt.

01.12.2010.—Artikel 78 Abs. 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) hat in Nr. 4 „bis 31“ durch „und 31“ ersetzt.

Artikel 78 Abs. 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Nr. 4 aufgehoben. Buchstabe b lautete:

§ 4 Umfang der Übertragung

(1) Der Rechtspfleger trifft alle Maßnahmen, die zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte erforderlich sind.

(2) Der Rechtspfleger ist nicht befugt,

1. eine Beeidigung anzuordnen oder einen Eid abzunehmen,
2. Freiheitsentziehungen anzudrohen oder anzuordnen, sofern es sich nicht um Maßnahmen zur Vollstreckung
 - a) einer Freiheitsstrafe nach § 457 der Strafprozeßordnung oder einer Ordnungshaft nach § 890 der Zivilprozeßordnung,

„b) in Hinterlegungssachen,“.

01.09.2009.—Artikel 23 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Buchstaben a und b in Nr. 1 durch Buchstaben a bis c ersetzt. Buchstaben a und b lauteten:

- „a) Vereinskassen im Sinne der §§ 29, 37, 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 159, 160 und 162 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- b) Verfahren zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen in den Fällen des § 163 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei Untersuchung und Verwahrung von Sachen sowie beim Pfandverkauf nach den §§ 164 bis 166 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“.

Artikel 23 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe e in Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe e lautete:

„e) Güterrechtsregistersachen im Sinne der §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 161, 162 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“.

Artikel 23 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstaben a, c und d in Nr. 2 durch Buchstaben a bis d ersetzt. Buchstaben a, c und d lauteten:

- „a) Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen im Sinne des Zweiten Abschnittes des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Angelegenheiten, die im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Lebenspartnerschaftsgesetz dem Familiengericht übertragen sind;
- c) Nachlaß- und Teilungssachen im Sinne des Fünften Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie nach den §§ 2259 bis 2264, 2300 und 2300a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- d) Handelssachen im Sinne des Siebten Abschnitts sowie Partnerschaftssachen im Sinne des § 160b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“.

Artikel 23 Nr. 1 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „bis 24a“ durch „bis 24a, 25 und 25a“ ersetzt.

Artikel 23 Nr. 1 lit. c litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Nr. 3 Buchstabe f das Semikolon durch ein Komma ersetzt und Nr. 3 Buchstabe g und h eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Nr. 1 Buchstabe b „die“ am Anfang“ durch „den“ und „die Verfahren“ durch „den Verfahren“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 1 Buchstabe m „§ 28 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes“ nach „Landbeschaffungsgesetzes,“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 Buchstabe g „sowie Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535)“ am Ende eingefügt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 3 Buchstabe a „und dem Mieterschutzgesetz“ am Ende gestrichen.

01.09.2013.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) hat in Nr. 2 Buchstabe c „Absatz 1 und 2 Nummer 2“ nach „§ 342“ eingefügt.

17.08.2015.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat in Nr. 2 Buchstabe h das Semikolon durch ein Komma ersetzt und Nr. 2 Buchstabe i eingefügt.

26.06.2017.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) hat Buchstabe g in Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe g lautete:

- „g) Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) und nach Artikel 102 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung sowie Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535),“.

- b) einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 463 der Strafprozeßordnung oder
- c) der Erziehungshaft nach § 97 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt,

3. (weggefallen)

(3) Hält der Rechtspfleger Maßnahmen für geboten, zu denen er nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 nicht befugt ist, so legt er deswegen die Sache dem Richter zur Entscheidung vor.⁴

§ 5 Vorlage an den Richter

(1) Der Rechtspfleger hat ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorzulegen, wenn

1. sich bei der Bearbeitung der Sache ergibt, daß eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder eines für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichts eines Landes nach Artikel 100 des Grundgesetzes einzuholen ist;
2. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, daß eine getrennte Behandlung nicht sachdienlich ist.

(2) Der Rechtspfleger kann ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorlegen, wenn die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt.

(3) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Richter, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. Gibt der Richter eine Sache an den Rechtspfleger zurück, so ist dieser an eine von dem Richter mitgeteilte Rechtsauffassung gebunden.⁵

§ 6 Bearbeitung übertragener Sachen durch den Richter

Steht ein übertragenes Geschäft mit einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft in einem so engen Zusammenhang, daß eine getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich wäre, so soll der Richter die gesamte Angelegenheit bearbeiten.

§ 7 Bestimmung des zuständigen Organs der Rechtspflege

Bei Streit oder Ungewißheit darüber, ob ein Geschäft von dem Richter oder dem Rechtspfleger zu bearbeiten ist, entscheidet der Richter über die Zuständigkeit durch Beschluß. Der Beschluß ist unanfechtbar.

§ 8 Gültigkeit von Geschäften

4 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 94 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a „einer Ordnungshaft nach“ nach „oder“ eingefügt.

Artikel 94 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 2 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) einer Maßregel der Sicherung und Besserung nach § 463a der Strafprozeßordnung oder“.

01.09.2004.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Nr. 3 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. über Anträge zu entscheiden, die auf Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gerichtet sind.“

5 ÄNDERUNGEN

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Rechtspfleger hat ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorzulegen, wenn

1. er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Richters abweichen will;
2. sich bei der Bearbeitung der Sache rechtliche Schwierigkeiten ergeben;
3. die Anwendung von nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltendem Recht in Betracht kommt;
4. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, daß eine getrennte Behandlung nicht sachdienlich ist.

(2) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Richter, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. Gibt der Richter eine Sache an den Rechtspfleger zurück, so ist dieser an eine von dem Richter mitgeteilte Rechtsauffassung gebunden.“

(1) Hat der Richter ein Geschäft wahrgenommen, das dem Rechtspfleger übertragen ist, so wird die Wirksamkeit des Geschäfts hierdurch nicht berührt.

(2) Hat der Rechtspfleger ein Geschäft wahrgenommen, das ihm der Richter nach diesem Gesetz übertragen kann, so ist das Geschäft nicht deshalb unwirksam, weil die Übertragung unterblieben ist oder die Voraussetzungen für die Übertragung im Einzelfalle nicht gegeben waren.

(3) Ein Geschäft ist nicht deshalb unwirksam, weil es der Rechtspfleger entgegen § 5 Abs. 1 dem Richter nicht vorgelegt hat.

(4) Hat der Rechtspfleger ein Geschäft des Richters wahrgenommen, das ihm nach diesem Gesetz weder übertragen ist noch übertragen werden kann, so ist das Geschäft unwirksam. Das gilt nicht, wenn das Geschäft dem Rechtspfleger durch eine Entscheidung nach § 7 zugewiesen worden war.

(5) Hat der Rechtspfleger ein Geschäft des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen, so wird die Wirksamkeit des Geschäfts hierdurch nicht berührt.

§ 9 Weisungsfreiheit des Rechtspflegers

Der Rechtspfleger ist sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.⁶

§ 10 Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers

Für die Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers sind die für den Richter geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Über die Ablehnung des Rechtspflegers entscheidet der Richter.

§ 11 Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers ist das Rechtsmittel gegeben, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(2) Kann gegen die Entscheidung nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht eingelegt werden, so findet die Erinnerung statt, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen ist. Hat der Erinnerungsführer die Frist ohne sein Verschulden nicht eingehalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Erinnerung binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist. Die Wiedereinsetzung kann nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr beantragt werden. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen. Erinnerungen, denen er nicht abhilft, legt er dem Richter zur Entscheidung vor. Auf die Erinnerung sind im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde sinngemäß anzuwenden.

(3) Gerichtliche Verfügungen, Beschlüsse oder Zeugnisse, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung oder des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wirksam geworden sind und nicht mehr geändert werden können, sind mit der Erinnerung nicht anfechtbar. Die Erinnerung ist ferner in den Fällen der §§ 694, 700 der Zivilprozessordnung und gegen Entscheidungen über die Gewährung eines Stimmrechts (§ 77 der Insolvenzordnung) ausgeschlossen.

(4) Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsgebührenfrei.⁷

6 ÄNDERUNGEN

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 9 Selbständigkeit des Rechtspflegers

Der Rechtspfleger ist bei seinen Entscheidungen nur dem Gesetz unterworfen. Er entscheidet, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, selbständig.“

7 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 7 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Rechtspfleger kann, außer im Falle des Absatzes 1 Satz 2, der Erinnerung abhelfen.“

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 5 die Erinnerung zulässig. Die Erinnerung ist binnen der für die sofortige Beschwerde geltenden Frist einzulegen, wenn gegen die Entscheidung, falls sie der Richter erlassen hätte, die sofortige Beschwerde oder kein Rechtsmittel gegeben wäre.

(2) Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 gilt dies nur für die Erinnerungen in den in § 21 Nr. 1 und 2 bezeichneten Festsetzungsverfahren. Erinnerungen, denen er nicht abhilft oder nicht abhelfen kann, legt er dem Richter vor. Der Richter entscheidet über die Erinnerung, wenn er sie für zulässig und begründet erachtet oder wenn gegen die Entscheidung, falls er sie erlassen hätte, ein Rechtsmittel nicht gegeben wäre. Andernfalls legt der Richter die Erinnerung dem Rechtsmittelgericht vor und unterrichtet die Beteiligten hiervon. In diesem Fall gilt die Erinnerung als Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers.

(3) Gegen die Entscheidung des Richters ist das Rechtsmittel gegeben, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(4) Auf die Erinnerung sind im übrigen die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden.

(5) Gerichtliche Verfügungen, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den für den Erbschein geltenden Bestimmungen wirksam geworden sind und nicht mehr geändert werden können, sind mit der Erinnerung nicht anfechtbar. Die Erinnerung ist ferner in den Fällen der §§ 694, 700 der Zivilprozeßordnung und gegen Entscheidungen über die Gewährung eines Stimmrechts (§§ 95, 96 der Konkursordnung, § 71 der Vergleichsordnung), über die Änderung eines Vergleichsvorschlages in den Fällen des § 76 Satz 2 der Vergleichsordnung sowie gegen die Anordnung oder Ablehnung einer Vertagung des Vergleichstermins nach § 77 der Vergleichsordnung ausgeschlossen.

(6) Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsgebührenfrei. Eine Beschwerdegebühr wird nicht erhoben, wenn die Beschwerde vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird.“

01.01.1999.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) in der Fassung des Artikels 2a Nr. 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Erinnerung ist ferner in den Fällen der §§ 694, 700 der Zivilprozeßordnung und gegen Entscheidungen über die Gewährung eines Stimmrechts (§§ 95, 96 der Konkursordnung, § 71 der Vergleichsordnung), über die Änderung eines Vergleichsvorschlages in den Fällen des § 76 Satz 2 der Vergleichsordnung sowie gegen die Anordnung oder Ablehnung einer Vertagung des Vergleichstermins nach § 77 der Vergleichsordnung ausgeschlossen.“

01.09.2009.—Artikel 23 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist gegen die Entscheidung nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht gegeben, so findet binnen der für die sofortige Beschwerde geltenden Frist die Erinnerung statt.

Artikel 23 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Gerichtliche Verfügungen, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den für den Erbschein geltenden Bestimmungen wirksam geworden sind und nicht mehr geändert werden können, sind mit der Erinnerung nicht anfechtbar.“

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582) hat in Abs. 3 „§§ 77, 237 und 238“ durch „§ 77“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist gegen die Entscheidung nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht gegeben, so findet die Erinnerung statt, die in Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb der für die Beschwerde, im Übrigen innerhalb der für die sofortige Beschwerde geltenden Frist einzulegen ist. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen. Erinnerungen, denen er nicht abhilft, legt er dem Richter zur

§ 12 Bezeichnung des Rechtspflegers

Im Schriftverkehr und bei der Aufnahme von Urkunden in übertragenen Angelegenheiten hat der Rechtspfleger seiner Unterschrift das Wort „Rechtspfleger“ beizufügen.

§ 13 Ausschluß des Anwaltszwangs

§ 78 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung und § 114 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind auf Verfahren vor dem Rechtspfleger nicht anzuwenden.⁸

Zweiter Abschnitt

Dem Richter vorbehaltene Geschäfte in Familiensachen und auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Insolvenzverfahren und schiffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren⁹

§ 14 Kindschafts- und Adoptionssachen

(1) Von den dem Familiengericht übertragenen Angelegenheiten in Kindschafts- und Adoptionssachen sowie den entsprechenden Lebenspartnerschaftssachen bleiben dem Richter vorbehalten:

1. Verfahren, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Sorge eines Beteiligten für den anderen zum Gegenstand haben;
2. die Maßnahmen auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Abwendung der Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes;
3. die Übertragung der elterlichen Sorge nach den §§ 1626a, 1671, 1678 Abs. 2, § 1680 Abs. 2 und 3 sowie § 1681 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. die Entscheidung über die Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson nach § 1630 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
5. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sorgeberechtigten;
6. (weggefallen)
7. die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen Eltern und Kindern sowie Kindern und Dritten nach § 1684 Abs. 3 und 4, § 1685 Abs. 3 und § 1686a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Entscheidung über die Beschränkung oder den Ausschluss des Rechts zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens nach den §§ 1687, 1687a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach § 1632 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;

Entscheidung vor. Auf die Erinnerung sind im übrigen die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden.“

8 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) hat „ist“ durch „und § 114 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind“ ersetzt.

9 ÄNDERUNGEN

06.04.1973.—§ 39 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 953) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Dem Richter vorbehaltene Geschäfte auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Konkursverfahren und Vergleichsverfahren“.

01.09.1998.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2489) hat in der Überschrift „seerechtlichen“ durch „schiffahrtsrechtlichen“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in der Überschrift des Abschnitts „Konkursverfahren, Vergleichsverfahren“ durch „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 23 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift des Abschnitts „in Familiensachen und“ nach „Geschäfte“ eingefügt.

8. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes nach § 1632 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidung über den Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson nach § 1632 Abs. 4 oder bei dem Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
9. die Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften, soweit hierfür das Familiengericht zuständig ist;
10. die Anordnung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft über einen Angehörigen eines fremden Staates einschließlich der vorläufigen Maßregeln nach Artikel 24 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche;
11. die religiöse Kindererziehung betreffenden Maßnahmen nach § 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie den §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung;
12. die Ersetzung der Zustimmung
 - a) eines Sorgeberechtigten zu einem Rechtsgeschäft,
 - b) eines gesetzlichen Vertreters zu der Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils nach § 1626c Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
13. die im Jugendgerichtsgesetz genannten Verrichtungen mit Ausnahme der Bestellung eines Pflegers nach § 67 Abs. 4 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes;
14. die Ersetzung der Einwilligung oder der Zustimmung zu einer Annahme als Kind nach § 1746 Abs. 3 sowie nach den §§ 1748 und 1749 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Entscheidung über die Annahme als Kind einschließlich der Entscheidung über den Namen des Kindes nach den §§ 1752, 1768 und 1757 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Genehmigung der Einwilligung des Kindes zur Annahme nach § 1746 Abs. 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Aufhebung des Annahmeverhältnisses nach den §§ 1760, 1763 und 1771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidungen nach § 1751 Abs. 3, § 1764 Abs. 4, § 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach dem Adoptionswirkungsgesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953), soweit sie eine richterliche Entscheidung enthalten;
15. die Befreiung vom Eheverbot der durch die Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft in der Seitenlinie nach § 1308 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
16. die Genehmigung für den Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten oder Lebenspartners nach § 125 Absatz 2 Satz 2, § 270 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Die Maßnahmen und Anordnungen nach den §§ 10 bis 15, 20, 21, 32 bis 35, 38, 40, 41, 44 und 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), soweit diese dem Familiengericht obliegen, bleiben dem Richter vorbehalten.¹⁰

10 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat Buchstaben c bis e in Nr. 3 in Buchstaben d bis f umnummeriert und Nr. 3 Buchstabe c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die Anordnung einer Vormundschaft über einen Volljährigen oder einen Ausländer sowie einer Pflegschaft einschließlich der Auswahl und Entlassung des Vormundes oder Pflegers und der vorläufigen Maßregeln nach Artikel 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, es sei denn, daß eine Gebrechlichkeitspflegschaft (§ 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zum Zwecke der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruchs angeordnet wird;“.

19.08.1973.—Artikel 3 des Gesetzes vom 14. August 1973 (BGBl. I S. 1013) hat in Nr. 3 Buchstabe f „§ 1747 Abs. 3“ durch „§ 1747a“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) hat Nr. 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. die Volljährigkeitserklärung (§ 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);“.

16.06.1976.—Artikel 8 Nr. 2 lit. f des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat Nr. 18 neu gefasst. Nr. 18 lautete:

„18. die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft und vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§§ 1, 4, 6 des Ehegesetzes);“

01.07.1976.—Artikel 8 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat Nr. 13 aufgehoben. Nr. 13 lautete:

„13. die Untersagung der Führung des Mannesnamens durch die geschiedene oder überlebende Frau (§ 57 Abs. 1 des Ehegesetzes, § 2 des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 – Bundesgesetzbl. I S. 215);“

01.01.1977.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat Buchstabe f in Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe f lautete:

„f) die Ersetzung der Einwilligung in eine Annahme an Kindes Statt (§ 1747a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und die Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1770a, 1770b des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“.

Artikel 5 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Nr. 15 „, § 1765 Abs. 2“ nach „§ 1738 Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 4 desselben Gesetzes hat Nr. 18 neu gefasst. Nr. 18 lautete:

„18. die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit und von dem Eheverbot wegen Schwägerschaft (§§ 1, 4 des Ehegesetzes);“

01.07.1977.—Artikel 8 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat „und im Bürgerlichen Gesetzbuch dem Familiengericht“ nach „Vormundschaftsgericht“ eingefügt.

Artikel 8 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 eingefügt.

Artikel 8 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Aufhebung einer Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt;“

Artikel 8 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2a eingefügt.

Artikel 8 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 14 neu gefasst. Nr. 14 lautete:

„14. die Genehmigung zur Erhebung der Ehescheidungsklage und der Eheaufhebungsklage durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§ 612 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung);“

Artikel 8 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat in Nr. 15 „und nach § 37 des Ehegesetzes“ vor „sowie“ gestrichen.

01.01.1980.—Artikel 6 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Nr. 5 und 6 neu gefasst. Nr. 5 und 6 lauteten:

„5. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten verschiedener Gewalthaber;

6. die Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung eines Ehegatten, eines Gewalthabers oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft;“

Artikel 6 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Nr. 6a eingefügt.

Artikel 6 Nr. 4 desselben Gesetzes hat Nr. 7 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes nach § 1632 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“

Artikel 6 Nr. 5 desselben Gesetzes hat Nr. 10 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

„10. die Genehmigung einer Freiheitsentziehung nach § 1800 Abs. 2, §§ 1897, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“

Artikel 6 Nr. 6 und 7 desselben Gesetzes hat Nr. 15 und 16 neu gefasst. Nr. 15 und 16 lauteten:

„15. die Übertragung der elterlichen Gewalt nach den §§ 1671, 1672 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidung über die Rückübertragung der elterlichen Gewalt nach § 1738 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“

01.01.1981.—§ 13 des Gesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) hat Nr. 20a eingefügt.

13.04.1990.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701) hat in Nr. 3 Buchstabe f „(Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)“ durch „(§ 1746 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 4 „(Artikel 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)“ durch „(Artikel 24 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1991.—Artikel 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat Nr. 6a in Abs. 1 in Nr. 6b unnummeriert und Abs. 1 Nr. 6a eingefügt.

Artikel 9 Abs. 2 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Nr. 22 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 22 lautete:

„22. die in Abschnitt VI des Gesetzes für Jugendwohlfahrt genannten Verrichtungen.“

01.01.1992.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), einer Gebrechlichkeitspflegschaft (§ 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), es sei denn, daß die Gebrechlichkeitspflegschaft zum Zwecke der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruchs angeordnet wird, einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft über einen Ausländer einschließlich der vorläufigen Maßregeln (Artikel 24 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) und einer Pflegschaft auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften;“.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. die Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung eines Ehegatten, eines Sorgeberechtigten oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft;“.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 9 bis 11 und 17 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 9 bis 11 und 17 lauteten:

„9. die Genehmigungen nach § 1822 Nr. 1 bis 3, 12 und § 1823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den entsprechenden für die Eltern geltenden Vorschriften;

10. die Genehmigung einer Freiheitsentziehung nach §§ 1631b, 1800, 1897 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

11. die Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1908 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und einer Gebrechlichkeitspflegschaft im Falle des § 1919 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, es sei denn, daß die Gebrechlichkeitspflegschaft zum Zwecke der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruchs angeordnet war;

17. die Genehmigungen bei Erbverträgen (§§ 2275, 2282 Abs. 2, §§ 2290 bis 2292 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und Erbverzichten (§§ 2347, 2351, 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);“.

Artikel 3 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 20a „Satz 3“ nach „nach § 3 Abs. 1“ durch „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 21 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 21 lautete:

„21. die im Jugendgerichtsgesetz genannten Verrichtungen;“.

01.04.1994.—Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f „§ 1757 Abs. 2“ durch „§ 1757 Abs. 4“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) die Anfechtung der Ehelichkeit durch ein minderjähriges Kind (§ 1597 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), eines gestorbenen Kindes oder durch das Kind nach dem Tode des Mannes (§ 1599 Abs. 2 Satz 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);“.

Artikel 5 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstaben b, d und e in Abs. 1 Nr. 3 aufgehoben. Buchstaben b, d und e lauteten:

„b) die Anfechtung der Anerkennung durch ein minderjähriges Kind (§ 1600k des Bürgerlichen Gesetzbuchs), eines gestorbenen Kindes oder die Anfechtung der Anerkennung durch das Kind oder die Mutter nach dem Tode des Mannes (§ 1600l Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

d) die Feststellung der Vaterschaft nach dem Tode des Kindes oder des Mannes (§ 1600n Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

e) die Ehelicherklärung (§§ 1723 ff., 1740a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Namenserteilung nach § 1740g des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6b in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 6b lautete:

„6b. die Entscheidung und die Ersetzung der Erklärung nach § 1631a des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

Artikel 5 Nr. 1 lit. c und d desselben Gesetzes hat Nr. 7 und 8 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 7 und 8 lauteten:

„7. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes nach § 1632 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen nach § 50d des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Entscheidung über den Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson nach § 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

8. die Maßnahmen und Anordnungen auf Grund des § 1666 und des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

Artikel 5 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. f und g desselben Gesetzes hat Nr. 15 und 16 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 15 und 16 lauten:

- „15. die Übertragung der elterlichen Sorge nach den §§ 1671, 1672, 1678 Abs. 2, 1680 Abs. 2, 1681 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Entscheidungen nach § 1680 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidung über die Rückübertragung der elterlichen Sorge nach § 1738 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 16. die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Kindern und Dritten nach §§ 1634 Abs. 2, 1711 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Entscheidung über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach § 1632 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;“.

Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat Nr. 12, 14 und 18 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 12, 14 und 18 lauten:

- „12. die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten zur Eheschließung (§ 3 Abs. 3 des Ehegesetzes) sowie die Ersetzung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nach erfolgter Eheschließung (§ 30 Abs. 3 des Ehegesetzes);
- 14. die Genehmigung für den Scheidungsantrag und für die Erhebung der Eheaufhebungsklage durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§ 607 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung);
- 18. die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2 des Ehegesetzes), vom Eheverbot wegen Schwägerschaft (§ 4 Abs. 3 des Ehegesetzes) und vom Eheverbot wegen Verwandtschaft in der Seitenlinie und wegen Schwägerschaft (§ 7 Abs. 2 des Ehegesetzes);“.

01.03.2001.—Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Die Maßnahmen und Anordnungen nach den §§ 5 bis 10 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes bleiben dem Richter vorbehalten.“

01.08.2001.—Artikel 3 § 13 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 „und Lebenspartnerschaftsgesetz“ nach „Gesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 3 § 13 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauten:

- „1. die Aufhebung einer Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- 2. die Entscheidung über die Stundung der Ausgleichsforderung im Falle des § 1382 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung im Falle des § 1383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

Artikel 3 § 13 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautet:

- „6. die Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten, eines Sorgeberechtigten oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft mit Ausnahme der Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten nach § 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

01.01.2002.—Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f „und nach § 56f Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch „, nach § 56f Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach dem Adoptionswirkungsgesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953)“ ersetzt.

31.12.2003.—Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) hat Abs. 1 Nr. 15a eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Abs. 2 Satz 4“ durch „Satz 2“ ersetzt.

01.03.2005.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Die Maßnahmen und Anordnungen nach den §§ 5 bis 10 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, und nach den §§ 8, 10 und 25 bis 29 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288), soweit diese dem Familiengericht obliegen, bleiben dem Richter vorbehalten.“

01.09.2009.—Artikel 23 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Vormundschaftssachen“.

Artikel 23 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Von den Angelegenheiten, die dem Vormundschaftsgericht und im Bürgerlichen Gesetzbuch und Lebenspartnerschaftsgesetz dem Familiengericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten

1. die Aufhebung einer Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des Ehegatten oder Lebenspartners, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes);
2. die Entscheidung über die Stundung der Ausgleichsforderung im Falle des § 1382 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung im Falle des § 1383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes;
- 2a. der Versorgungsausgleich mit Ausnahme
 - a) des Festsetzungsverfahrens nach § 53e Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und
 - b) der Entscheidung über Anträge nach § 1587d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern ein Verfahren nach §§ 1587b, 1587f des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anhängig ist;
3. die Geschäfte, welche
 - a) die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft nach dem Tod des Mannes oder des Kindes (§ 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - b) (weggefallen)
 - c) die Anfechtung der Vaterschaft durch ein minderjähriges Kind, eines gestorbenen Kindes oder die Anfechtung der Vaterschaft durch das Kind oder die Mutter nach dem Tode des Mannes (Artikel 12 § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969, Bundesgesetzbl. I S. 1243),
 - d) (weggefallen)
 - e) (weggefallen)
 - f) die Ersetzung der Einwilligung oder der Zustimmung zu einer Annahme als Kind (§ 1746 Abs. 3, §§ 1748, 1749 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Entscheidung über die Annahme als Kind einschließlich der Entscheidungen über den Namen des Kindes (§§ 1752, 1768, 1757 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Genehmigung der Einwilligung des Kindes zur Annahme (§ 1746 Abs. 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1760, 1763, 1771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie die Entscheidungen nach § 1751 Abs. 3, § 1764 Abs. 4, § 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach § 56f Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach dem Adoptionswirkungsgesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953) betreffen, soweit sie eine richterliche Entscheidung enthalten;
4. Verrichtungen auf Grund der §§ 1896 bis 1900, 1908a, 1908b Abs. 1, 2 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die anschließende Bestellung eines neuen Betreuers, die Bestellung eines neuen Betreuers im Falle des Todes des Betreuers (§ 1908c des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Verrichtungen auf Grund des § 1908d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 69c des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern die genannten Verrichtungen nicht nur eine Betreuung nach § 1896 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen, Verrichtungen auf Grund der §§ 1903 bis 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Anordnung einer Vormundschaft, einer Betreuung oder einer Pflegschaft über einen Angehörigen eines fremden Staates einschließlich der vorläufigen Maßregeln (Artikel 24 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) sowie die Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften;
5. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sorgeberechtigten;
6. die Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten oder Lebenspartners, eines Sorgeberechtigten oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft mit Ausnahme der Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten nach § 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 6a. die Entscheidung über die Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson nach § 1630 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

-
7. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes nach § 1632 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen nach § 50d des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Entscheidung über den Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson nach § 1632 Abs. 4 oder bei dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 8. die Maßnahmen auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Abwendung der Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes;
 9. die Ersetzung der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zu der Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils gemäß § 1626c Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 10. (weggefallen)
 11. (weggefallen)
 12. die Ersetzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Bestätigung der Ehe (§ 1315 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 13. (weggefallen)
 14. die Genehmigung für den Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§ 607 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung);
 15. die Übertragung der elterlichen Sorge nach den §§ 1671, 1672, 1678 Abs. 2, § 1680 Abs. 2 und 3, § 1681 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 - 15a. die Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 224 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche;
 16. die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen Eltern und Kindern sowie Kindern und Dritten nach § 1684 Abs. 3 und 4, § 1685 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Entscheidung über die Beschränkung oder den Ausschluß des Rechts zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens nach den §§ 1687, 1687a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach § 1632 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;
 17. (weggefallen)
 18. die Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Genehmigung einer ohne diese Befreiung vorgenommenen Eheschließung (§ 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und die Befreiung vom Eheverbot der durch die Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft in der Seitenlinie (§ 1308 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 19. die Maßnahmen, welche die religiöse Kindererziehung betreffen (§ 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 2, 3, 7 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 – Reichsgesetzbl. S. 939);
 20. die Genehmigung nach § 6 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1143);
 - 20a. die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 9 Abs. 3 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 3, des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654);
 21. die im Jugendgerichtsgesetz genannten Verrichtungen mit Ausnahme der Bestellung eines Pflegers nach § 67 Abs. 4 Satz 3;
 22. (weggefallen)“.
- 01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Abs. 1 Nr. 16 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 17 eingefügt.
- 19.05.2013.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) hat in Abs. 1 Nr. 3 „§§ 1671, 1672, 1678“ durch „§§ 1626a, 1671, 1678“ ersetzt.
- Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 6 lautete:
- „6. die Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 224 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche;“.
- 13.07.2013.—Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2176) hat in Abs. 1 Nr. 7 „und § 1686a Absatz 2“ nach „§ 1685 Abs. 3“ eingefügt.

§ 15 Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen

(1) Von den Angelegenheiten, die dem Betreuungsgericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten:

1. Verrichtungen auf Grund der §§ 1896 bis 1900, 1908a und 1908b Abs. 1, 2 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die anschließende Bestellung eines neuen Betreuers;
2. die Bestellung eines neuen Betreuers im Fall des Todes des Betreuers nach § 1908c des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. Verrichtungen auf Grund des § 1908d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 291 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
4. Verrichtungen auf Grund der §§ 1903 bis 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
5. die Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft über einen Angehörigen eines fremden Staates einschließlich der vorläufigen Maßregeln nach Artikel 24 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche;
6. die Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften;
7. die Entscheidungen nach § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1632 Abs. 1 bis 3, § 1797 Abs. 1 Satz 2 und § 1798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
8. die Genehmigung nach § 6 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden;
9. die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 9 Abs. 3 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen;
10. die Genehmigung für den Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten oder Lebenspartners nach § 125 Absatz 2 Satz 2, § 270 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Satz 1 Nummer 1 bis 3 findet keine Anwendung, wenn die genannten Verrichtungen nur eine Betreuung nach § 1896 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen.

(2) Die Maßnahmen und Anordnungen nach den §§ 6 bis 12 des Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314) bleiben dem Richter vorbehalten.¹¹

22.07.2017.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat in Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe b das Komma durch ein Semikolon ersetzt und Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 12 aufgehoben. Buchstabe c lautete:

„c) des gesetzlichen Vertreters zur Bestätigung der Ehe nach § 1315 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

Artikel 6 Nr. 2 bis 5 desselben Gesetzes hat Nr. 13 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 14 bis 17 in Nr. 13 bis 16 unnummeriert. Nr. 13 lautete:

„13. die Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit nach § 1303 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Genehmigung einer ohne diese Befreiung vorgenommenen Eheschließung nach § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

Artikel 6 Nr. 4 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 14 „und 1757 Abs. 4“ durch „und 1757 Absatz 3“ ersetzt.

11 AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 15 Annahme an Kindes Statt

Im Verfahren der Annahme an Kindes Statt im Sinne des Dritten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt dem Richter die Entscheidung über die Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit (§ 1745a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vorbehalten.“

§ 16 Nachlass- und Teilungssachen; Europäisches Nachlasszeugnis

(1) In Nachlass- und Teilungssachen bleiben dem Richter vorbehalten

1. die Geschäfte des Nachlaßgerichts, die bei einer Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung erforderlich werden, soweit sie den nach § 14 dieses Gesetzes von der Übertragung ausgeschlossenen Geschäften in Kindschaftssachen entsprechen;
2. die Ernennung von Testamentsvollstreckern (§ 2200 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
3. die Entscheidung über Anträge, eine vom Erblasser für die Verwaltung des Nachlasses durch letztwillige Verfügung getroffene Anordnung außer Kraft zu setzen (§ 2216 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
4. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Testamentsvollstreckern (§ 2224 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
5. die Entlassung eines Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grund (§ 2227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
6. die Erteilung von Erbscheinen (§ 2353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie Zeugnissen nach den §§ 36, 37 der Grundbuchordnung oder den §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung, sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt, oder die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt ferner die Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
7. die Einziehung von Erbscheinen (§ 2361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von Zeugnissen nach den §§ 36, 37 der Grundbuchordnung und den §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung, wenn die Erbscheine oder Zeugnisse vom Richter erteilt oder wegen einer Verfügung von Todes wegen einzuziehen sind, ferner die Einziehung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von Zeugnissen über die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft (§ 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. (weggefallen)

(2) In Verfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Nachlasszeugnis bleiben die Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder der Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 1 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes) sowie die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 3 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes) dem Richter vorbehalten, sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt oder die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt.

(3) Wenn trotz Vorliegens einer Verfügung von Todes wegen die gesetzliche Erbfolge maßgeblich ist und deutsches Erbrecht anzuwenden ist, kann der Richter dem Rechtspfleger folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Erteilung eines Erbscheins;
2. die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses;
3. die Erteilung eines Zeugnisses nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung oder den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung.

Der Rechtspfleger ist an die ihm mitgeteilte Auffassung des Richters gebunden.¹²

QUELLE

01.09.2009.—Artikel 23 Nr. 5 und Artikel 110a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 eingefügt.

12 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat Nr. 8 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. bei der gerichtlichen Vermittlung der Erbauseinandersetzung (§§ 86 bis 98 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) folgende Geschäfte:

§ 17 Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren

In Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen sowie in unternehmensrechtlichen Verfahren nach dem Buch 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben dem Richter vorbehalten

1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit folgende Verfügungen beim Gericht des Sitzes und, wenn es sich um eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland handelt, beim Gericht der Zweigniederlassung:
 - a) auf erste Eintragung,
 - b) auf Eintragung von Satzungsänderungen, die nicht nur die Fassung betreffen,
 - c) auf Eintragung der Eingliederung oder der Umwandlung,
 - d) auf Eintragung des Bestehens, der Änderung oder der Beendigung eines Unternehmensvertrages,
 - e) auf Löschung im Handelsregister nach den §§ 394, 395, 397 und 398 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 6 Absatz 4 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 - f) Beschlüsse nach § 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. die nach § 375 Nummer 1 bis 6, 9 bis 14 und 16 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigenden Geschäfte mit Ausnahme der in
 - a) § 146 Absatz 2, § 147 und § 157 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs,

-
- a) bei der Anordnung einer Pflegschaft (§ 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) die unter Nummer 1 dem Richter vorbehaltenen Angelegenheiten,
 - b) die Genehmigungen (§ 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), soweit die entsprechenden vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen dem Richter vorbehalten sind.“

01.09.2004.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Nr. 8 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 8 lautete:

„8. bei der gerichtlichen Vermittlung der Erbauseinandersetzung (§§ 86 bis 98 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) die Genehmigungen (§ 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), soweit die entsprechenden vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen dem Richter vorbehalten sind.“

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) hat in Abs. 1 „§§ 2258a“ durch „§§ 2259“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 23 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Von den Angelegenheiten, die dem Nachlaßgericht, dem für Teilungssachen sowie dem nach den §§ 2259 bis 2264, 2300 und 2300a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständigen Gericht übertragen sind,“ durch „In Nachlass- und Teilungssachen“ ersetzt.

Artikel 23 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 „Vormundschaftssachen“ durch „Kindschaftssachen“ ersetzt.

Artikel 23 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 „sowie von gegenständlich beschränkten Erbscheinen (§ 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auch wenn eine Verfügung von Todes wegen nicht vorliegt,“ durch „oder die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt“ ersetzt.

17.08.2015.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Nachlaß- und Teilungssachen“.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 im neuen Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Liegt eine Verfügung von Todes wegen vor, ist aber dennoch ein Erbschein oder ein Zeugnis nach den §§ 36, 37 der Grundbuchordnung oder den §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung auf Grund gesetzlicher Erbfolge zu erteilen, so kann der Richter die Erteilung des Erbscheins oder des Zeugnisses dem Rechtspfleger übertragen, wenn deutsches Erbrecht anzuwenden ist.“

- b) § 166 Absatz 3 und § 233 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs,
- c) § 264 Absatz 2, § 273 Absatz 4 und § 290 Absatz 3 des Aktiengesetzes,
- d) § 66 Absatz 2, 3 und 5 sowie § 74 Absatz 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, geregelten Geschäfte.¹³

13 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat in Nr. 1 Buchstabe f „und § 144b“ nach „§ 144a“ eingefügt.

01.01.1995.—Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat Buchstabe c in Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) auf Eintragung der Eingliederung, der Verschmelzung, der Vermögensübertragung oder der Umwandlung,“.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) hat in Nr. 2 Buchstabe a „§ 338“ durch „§ 233“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 Buchstabe b „Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen und nach § 38 Abs. 1 Satz 5“ durch „Versicherungsaufsichtsgesetzes und nach § 38 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 14 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Buchstabe e in Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe e lautete:

„e) auf Löschungen im Handelsregister nach den §§ 142 und 144 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach § 2 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 914) und nach § 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881);“.

Artikel 14 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) die nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften zu treffenden Verfügungen, soweit sich diese nicht auf Genossenschaften beziehen, sowie die Verfügungen nach § 47 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen;“.

01.11.2008.—Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Nr. 1 Buchstabe f „und § 144b“ nach „§ 144“ gestrichen.

01.09.2009.—Artikel 23 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Handels- und Registersachen“.

Artikel 23 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat „und Registersachen“ durch „ , Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen sowie in unternehmensrechtlichen Verfahren nach dem Buch 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 23 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Buchstaben e und f in Nr. 1 neu gefasst. Buchstaben e und f lauteten:

„e) auf Löschungen im Handelsregister nach den §§ 141a, 142 und 144 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen,

f) Verfügungen nach § 144a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;“.

Artikel 23 Nr. 7 lit. d und e desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 3 durch Nr. 2 ersetzt. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. a) die nach § 145 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigenden Angelegenheiten mit Ausnahme der in § 146 Abs. 2, §§ 147, 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3 und § 233 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs geregelten Geschäfte, sowie die Verfügungen nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen,

b) die Ernennung von Liquidatoren auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht, wenn eine Löschung nach § 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt ist, soweit sich diese nicht auf Genossenschaften bezieht, sowie die Verfügungen nach § 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen und nach § 38 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über das Kreditwesen;

3. die Einrichtungen, welche den Gerichten in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder nach dem Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt aufzumachenden Dispathe obliegen (§§ 149 bis 158 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).“

§ 18 Insolvenzverfahren

(1) Im Verfahren nach der Insolvenzordnung bleiben dem Richter vorbehalten:

1. das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag unter Einschluß dieser Entscheidung und der Ernennung des Insolvenzverwalters sowie des Verfahrens über einen Schuldenbereinigungsplan nach den §§ 305 bis 310 der Insolvenzordnung,
2. das Verfahren über einen Insolvenzplan nach den §§ 217 bis 256 und den §§ 258 bis 269 der Insolvenzordnung,
3. die Entscheidung über die Begründung des Gruppen-Gerichtsstands nach § 3a Absatz 1 der Insolvenzordnung, die Entscheidung über den Antrag auf Verweisung an das Gericht des Gruppen-Gerichtsstands nach § 3d Absatz 1 der Insolvenzordnung sowie das Koordinationsverfahren nach den §§ 269d bis 269i der Insolvenzordnung,
4. bei einem Antrag des Schuldners auf Erteilung der Restschuldbefreiung die Entscheidungen nach den §§ 287a, 290, 296 bis 297a und 300 der Insolvenzordnung, wenn ein Insolvenzgläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt, sowie die Entscheidung über den Widerruf der Restschuldbefreiung nach § 303 der Insolvenzordnung,
5. Entscheidungen nach den §§ 344 bis 346 der Insolvenzordnung.

(2) Der Richter kann sich das Insolvenzverfahren ganz oder teilweise vorbehalten, wenn er dies für geboten erachtet. Hält er den Vorbehalt nicht mehr für erforderlich, kann er das Verfahren dem Rechtspfleger übertragen. Auch nach der Übertragung kann er das Verfahren wieder an sich ziehen, wenn und solange er dies für erforderlich hält.

(3) Hat sich die Entscheidung des Rechtspflegers über die Gewährung des Stimmrechts nach § 77 der Insolvenzordnung auf das Ergebnis einer Abstimmung ausgewirkt, so kann der Richter auf Antrag eines Gläubigers oder des Insolvenzverwalters das Stimmrecht neu festsetzen und die Wiederholung der Abstimmung anordnen; der Antrag kann nur bis zum Schluss des Termins gestellt werden, in dem die Abstimmung stattfindet.

(4) Ein Beamter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Rechtspflegers in Insolvenzsachen nicht wahrnehmen. Rechtspfleger in Insolvenzsachen sollen über belegbare Kenntnisse des Insolvenzrechts und Grundkenntnisse des Handels- und Gesellschaftsrechts und der für das Insolvenzverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen. Einem Rechtspfleger, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Nr. 1 Buchstabe e „§ 43 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes“ durch „§ 4 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. a) die Beschlüsse nach § 28 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes sowie die nach § 375 Nr. 1 bis 6 und 9 bis 15 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigenden Geschäfte mit Ausnahme der in § 146 Abs. 2, den §§ 147 und 157 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 10 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, der in § 166 Abs. 3 und § 233 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs, der in § 66 Abs. 2 und 3, § 74 Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der in § 11 des Binnenschiffahrtsgesetzes geregelten Geschäfte,
- b) die Ernennung von Liquidatoren auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht, wenn eine Löschung nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt ist, soweit sich diese nicht auf Genossenschaften bezieht, sowie der Beschluss nach § 47 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.“

25.04.2013.—Artikel 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat Buchstabe e in Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe e lautete:

„e) § 11 des Binnenschiffahrtsgesetzes“.

01.01.2016.—Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) hat in Nr. 1 Buchstabe e „§ 4 Absatz 3“ durch „§ 6 Absatz 4“ ersetzt.

sind, dürfen die Aufgaben eines Rechtspflegers in Insolvenzverfahren nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.¹⁴

§ 19 Aufhebung von Richtervorbehalten

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den vorstehenden Vorschriften bestimmten Richtervorbehalte ganz oder teilweise aufzuheben, soweit sie folgende Angelegenheiten betreffen:

1. die Geschäfte nach § 14 Absatz 1 Nummer 9 und 10 sowie § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6, soweit sie nicht die Entscheidung über die Anordnung einer Betreuung und die Festlegung des Aufgabenkreises des Betreuers auf Grund der §§ 1896 und 1908a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Verrichtungen auf Grund der §§ 1903 bis 1905 und 1908d des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von § 278 Abs. 5 und § 283 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen;
2. die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, soweit sie den nach § 14 Absatz 1 Nummer 9 und 10 dieses Gesetzes ausgeschlossenen Geschäften in Kindschaftssachen entsprechen;
3. die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 2;
4. die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 5, soweit der Erblasser den Testamentsvollstrecker nicht selbst ernannt oder einen Dritten zu dessen Ernennung bestimmt hat;
5. die Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Nummer 6 und 7 sowie Absatz 2;
6. die Geschäfte nach § 17 Nr. 1.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) In der Verordnung nach Absatz 1 ist vorzusehen, dass der Rechtspfleger das Verfahren dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen hat, soweit bei den Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 gegen den Erlass der beantragten Entscheidung Einwände erhoben werden.

14 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 14 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 18 Konkursverfahren

(1) Im Verfahren nach der Konkursordnung bleibt dem Richter das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag unter Einschluß dieser Entscheidung und der Ernennung des Konkursverwalters vorbehalten.

(2) Der Richter kann sich das Konkursverfahren ganz oder teilweise vorbehalten, wenn er dies für geboten erachtet. Hält er den Vorbehalt nicht mehr für erforderlich, kann er das Verfahren dem Rechtspfleger übertragen. Auch nach der Übertragung kann er das Verfahren wieder an sich ziehen, wenn und solange er dies für erforderlich hält.“

20.03.2003.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345) hat in Abs. 1 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 3 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 in Nr. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 2 eingefügt. Abs. 1 Nr. 2 wird lauten:

„2. das Verfahren über einen Insolvenzplan nach den §§ 217 bis 256 und den §§ 258 bis 269 der Insolvenzordnung.“

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Entscheidung des Rechtspflegers über die Gewährung des Stimmrechts nach den §§ 77, 237 und 238 der Insolvenzordnung hat nicht die in § 256 der Insolvenzordnung bezeichneten Rechtsfolgen. Hat sich die Entscheidung des Rechtspflegers auf das Ergebnis einer Abstimmung ausgewirkt, so kann der Richter auf Antrag eines Gläubigers oder des Insolvenzverwalters das Stimmrecht neu festsetzen und die Wiederholung der Abstimmung anordnen; der Antrag kann nur bis zum Schluß des Termins gestellt werden, in dem die Abstimmung stattgefunden hat.“

Artikel 5 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.07.2014.—Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) hat in Abs. 1 Nr. 3 „§§ 289, 296, 297“ durch „§§ 287a, 290, 296 bis 297a“ ersetzt.

21.04.2018.—Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 866) hat Nr. 3 und 4 in Abs. 1 in Nr. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 3 eingefügt.

(3) Soweit von der Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 hinsichtlich der Auswahl und Bestellung eines Betreuers Gebrauch gemacht wird, sind die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Bestellung eines Betreuers auch für die Anordnung einer Betreuung und Festlegung des Aufgabenkreises des Betreuers nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.¹⁵

§ 19a Verfahren nach dem internationalen Insolvenzrecht

(1) In Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/ 2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) und nach Artikel 102 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung bleiben dem Richter vorbehalten:

1. die Einstellung eines Insolvenzverfahrens zugunsten der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats nach Artikel 102 § 4 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,

15 AUFHEBUNG

01.01.1999.—Artikel 14 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 19 Vergleichsverfahren

(1) Im Verfahren nach der Vergleichsordnung bleibt dem Richter das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag unter Einschluß dieser Entscheidung und der Ernennung des Vergleichsverwalters vorbehalten.

(2) § 18 Abs. 1 gilt nicht für die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens nach § 80 Abs. 1, § 96 Abs. 5 und 6, § 101 der Vergleichsordnung unter Einschluß der Ernennung des Konkursverwalters, sofern die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens von Amts wegen zu treffen ist.

(3) Der Richter kann sich das Vergleichsverfahren und ein mögliches Anschlußkonkursverfahren nach Absatz 2 ganz oder teilweise vorbehalten, wenn er dies für geboten erachtet. Hält er den Vorbehalt nicht mehr für erforderlich, kann er das Verfahren dem Rechtspfleger übertragen. Auch nach der Übertragung kann er das Verfahren wieder an sich ziehen, wenn und solange er dies für erforderlich hält.

(4) Die Entscheidung des Rechtspflegers über die Gewährung des Stimmrechts nach § 71 der Vergleichsordnung hat nicht die in § 97 der Vergleichsordnung bezeichneten Rechtsfolgen.“

QUELLE

01.09.2004.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2005.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat Nr. 1 bis 5 in Abs. 1 in Nr. 2 bis 6 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 1 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 1 bis 4“ durch „Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 23 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Nr. 4“ durch „Nr. 8 und § 15“, „§ 1906“ durch „§ 1905“ und „§ 68 Abs. 3 und § 68b Abs. 3 des Gesetzes über die“ durch „§ 278 Abs. 5 und § 283 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

Artikel 23 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „Nr. 4“ durch „Nr. 8“ und „Vormundschaftssachen“ durch „Kindschaftssachen“ ersetzt.

Artikel 23 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Gesetzes über die“ durch „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Abs. 1 Nr. 8 und § 15“ durch „Absatz 1 Nummer 9 und 10 sowie § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „Abs. 1 Nr. 8“ durch „Absatz 1 Nummer 9 und 10“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 „und 2 Buchstabe b“ am Ende gestrichen.

17.08.2015.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

- „5. die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 und 7;“

2. die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000.

(2) Im Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535) bleiben dem Richter vorbehalten:

1. die Einstellung eines Verfahrens zugunsten der österreichischen Gerichte (§§ 3, 24 des Ausführungsgesetzes),
2. die Bestellung eines besonderen Konkurs- oder besonderen Vergleichsverwalters, wenn der Konkurs- oder Vergleichsverwalter von dem Richter ernannt worden ist (§§ 4, 24 des Ausführungsgesetzes),
3. die Anordnung von Zwangsmaßnahmen einschließlich der Haft (§§ 11, 15, 24 des Ausführungsgesetzes),
4. die Entscheidung über die Postsperre (§§ 17, 24 des Ausführungsgesetzes).

(3) In Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848 und nach Artikel 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung bleiben dem Richter vorbehalten:

1. die Entscheidung über die Fortführung eines Insolvenzverfahrens als Sekundärinsolvenzverfahren nach Artikel 102c § 2 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,
2. die Einstellung eines Insolvenzverfahrens zugunsten eines anderen Mitgliedstaats nach Artikel 102c § 2 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,
3. die Entscheidung über das Stimmrecht nach Artikel 102c § 18 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,
4. die Entscheidung über Rechtsbehelfe und Anträge nach Artikel 102c § 21 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,
5. die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2015/848,
6. die Zuständigkeit für das Gruppen-Koordinationsverfahren nach Kapitel V Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2015/848.¹⁶

§ 19b Schiffahrtsrechtliches Verteilungsverfahren

(1) Im Verfahren nach der Schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung bleiben dem Richter vorbehalten:

16 QUELLE

06.04.1973.—§ 39 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 953) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.07.1985.—§ 26 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535) hat § 19a in § 19b umnummeriert.

QUELLE

01.07.1985.—§ 26 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

20.03.2003.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 19a Ausführung des deutsch-österreichischen Konkursvertrages

Im Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535) bleiben dem Richter vorbehalten:

1. die Einstellung eines Verfahrens zugunsten der österreichischen Gerichte (§§ 3, 24),
2. die Bestellung eines besonderen Konkurs- oder besonderen Vergleichsverwalters, wenn der Konkurs- oder Vergleichsverwalter von dem Richter ernannt worden ist (§§ 4, 24),
3. die Anordnung von Zwangsmaßnahmen einschließlich der Haft (§§ 11, 15, 24),
4. die Entscheidung über die Postsperre (§§ 17, 24).“

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren“.

Artikel 4 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

26.06.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) hat Abs. 3 eingefügt.

1. das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag unter Einschluß dieser Entscheidung und der Ernennung des Sachwalters;
2. die Entscheidung, daß und in welcher Weise eine im Verlaufe des Verfahrens unzureichend gewordene Sicherheit zu ergänzen oder anderweitige Sicherheit zu leisten ist (§ 6 Abs. 5 der Seerechtlichen Verteilungsordnung);
3. die Entscheidung über die Erweiterung des Verfahrens auf Ansprüche wegen Personenschäden (§§ 16, 30 und 44 der Seerechtlichen Verteilungsordnung);
4. die Entscheidung über die Zulassung einer Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 4 der Seerechtlichen Verteilungsordnung;
5. die Anordnung, bei der Verteilung Anteile nach § 26 Abs. 5 der Seerechtlichen Verteilungsordnung zurückzubehalten.

(2) Der Richter kann sich das Verteilungsverfahren ganz oder teilweise vorbehalten, wenn er dies für geboten erachtet. Hält er den Vorbehalt nicht mehr für erforderlich, kann er das Verfahren dem Rechtspfleger übertragen. Auch nach der Übertragung kann er das Verfahren wieder an sich ziehen, wenn und solange er dies für erforderlich hält.¹⁷

Dritter Abschnitt **Dem Rechtspfleger nach § 3 Nr. 3 übertragene Geschäfte¹⁸**

§ 20 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

(1) Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. das Mahnverfahren im Sinne des Siebenten Buchs der Zivilprozeßordnung einschließlich der Bestimmung der Einspruchsfrist nach § 700 Abs. 1 in Verbindung mit § 339 Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung sowie der Abgabe an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht, auch soweit das Mahnverfahren maschinell bearbeitet wird; jedoch bleibt das Streitverfahren dem Richter vorbehalten;
2. (weggefallen)
3. die nach den §§ 109, 715 der Zivilprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen bei der Rückerstattung von Sicherheiten;
4. im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe

17 UMNUMMERIERUNG

01.07.1985.—§ 26 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535) hat § 19a in § 19b umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.09.1998.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2489) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Seerechtliches Verteilungsverfahren“.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Seerechtlichen“ durch „Schiffrechtsrechtlichen“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „§§ 16, 30“ durch „§§ 16, 30 und 44“ ersetzt.

18 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 94 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in der Überschrift des Abschnitts „der Strafvollstreckung“ durch „Straf- und Bußgeldverfahren“ ersetzt.

01.01.1981.—§ 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Festsetzungsverfahren, Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen in Straf- und Bußgeldverfahren und Verfahren vor dem Patentgericht und auf dem Gebiet der Aufnahme von Erklärungen“.

01.09.2009.—Artikel 23 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Festsetzungsverfahren, Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen in Straf- und Bußgeldverfahren, Verfahren vor dem Patentgericht, auf dem Gebiet der Aufnahme von Erklärungen und der Beratungshilfe“

- a) die in § 118a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Maßnahmen einschließlich der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz, wenn der Vorsitzende den Rechtspfleger damit beauftragt;
- b) die Bestimmung des Zeitpunktes für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Zahlungen nach § 120 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung;
- c) die Änderung und die Aufhebung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nach den §§ 120a, 124 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozeßordnung;
- 5. das Verfahren über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe in den Fällen, in denen außerhalb oder nach Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe lediglich für die Zwangsvollstreckung beantragt wird; jedoch bleibt dem Richter das Verfahren über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe in den Fällen vorbehalten, in welchen dem Prozeßgericht die Vollstreckung obliegt oder in welchen die Prozeßkostenhilfe für eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung beantragt wird, die eine sonstige richterliche Handlung erfordert;
- 6. im Verfahren über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union die in § 1077 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen sowie die dem Vollstreckungsgericht nach § 1078 der Zivilprozessordnung obliegenden Entscheidungen; wird Prozesskostenhilfe für eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung beantragt, die eine richterliche Handlung erfordert, bleibt die Entscheidung nach § 1078 der Zivilprozessordnung dem Richter vorbehalten;
- 6a. die Entscheidungen nach § 22 Absatz 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898);
- 7. das Europäische Mahnverfahren im Sinne des Abschnitts 5 des Elften Buchs der Zivilprozessordnung einschließlich der Abgabe an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht, auch soweit das Europäische Mahnverfahren maschinell bearbeitet wird; jedoch bleiben die Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls und das Streitverfahren dem Richter vorbehalten;
- 8. die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen;
- 9. (weggefallen)
- 10. die Anfertigung eines Auszugs nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen;
- 11. die Ausstellung, die Berichtigung und der Widerruf einer Bestätigung nach den §§ 1079 bis 1081 der Zivilprozessordnung, die Ausstellung der Bestätigung nach § 1106 der Zivilprozessordnung sowie die Ausstellung der Bescheinigung nach § 1110 der Zivilprozessordnung;
- 12. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung;
- 13. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden und die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden nach § 797 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung und § 60 Satz 3 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;
- 14. die Anordnung, daß die Partei, welche einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Unterhaltsregelung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe (§ 926 Abs. 1, § 936 der Zivilprozeßordnung);
- 15. die Entscheidung über Anträge auf Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehl festgelegten Geldbetrages (§ 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung);

16. die Pfändung von Forderungen sowie die Anordnung der Pfändung von eingetragenen Schiffen oder Schiffsbauwerken aus einem Arrestbefehl, soweit der Arrestbefehl nicht zugleich den Pfändungsbeschluss oder die Anordnung der Pfändung enthält;
- 16a. die Anordnung, daß die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, nach § 21 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), nach § 51 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) und nach § 17 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes;
17. die Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buche der Zivilprozeßordnung, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht, einem von diesem ersuchten Gericht oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855 der Zivilprozeßordnung von einem anderen Amtsgericht oder dem Verteilungsgericht (§ 873 der Zivilprozeßordnung) zu erledigen sind. Jedoch bleiben dem Richter die Entscheidungen nach § 766 sowie Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59) der Zivilprozeßordnung vorbehalten.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 bis 116 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung durch den Rechtspfleger vorzunehmen ist, wenn der Vorsitzende das Verfahren dem Rechtspfleger insoweit überträgt. In diesem Fall ist § 5 Absatz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Rechtspfleger die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Rechtspfleger in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 2 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.¹⁹

19 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. das Mahnverfahren (§§ 688 ff. der Zivilprozeßordnung) einschließlich der Verweisung an das Landgericht, soweit sie nicht auf Grund mündlicher Verhandlung beschlossen wird (§ 697 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung); jedoch bleibt das Streitverfahren dem Richter vorbehalten;“.

Artikel 1 Nr. 6 Satz 1 desselben Gesetzes hat in Nr. 17 Satz 1 „§§ 848, 854, 855“ durch „§§ 848, 854, 855, 902“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 Satz 2 desselben Gesetzes hat in Nr. 17 Satz 1 „; zu diesen Geschäften zählen auch Vollstreckungsverfahren zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen auf Antrag oder Ersuchen einer Behörde“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 desselben Gesetzes hat in Nr. 17 Satz 2 Buchstabe a „§ 765a und“ nach „nach“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Nr. 17 Satz 2 aufgehoben und Buchstaben c und d in Buchstaben b und c unnummeriert. Buchstabe b lautete:

„b) das Offenbarungseidverfahren nach § 889 der Zivilprozeßordnung,“.

01.02.1973.—§ 38 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328) hat Nr. 12 neu gefasst. Nr. 12 lautete:

„12. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung und des § 16 des Mieterschutzgesetzes;“.

§ 38 Abs. 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 16a eingefügt.

01.04.1974.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. März 1974 (BGBl. I S. 753) hat in Nr. 1 „nach § 696a der Zivilprozeßordnung und“ nach „an das örtlich zuständige Gericht“ eingefügt.

01.01.1977.—Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat Nr. 10 und 11 neu gefasst. Nr. 10 und 11 lauteten:

- „10. die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung des für ein nichteheliches Kind zu leistenden Unterhalts in den Fällen der §§ 642a bis 642d der Zivilprozeßordnung sowie über Anträge auf Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge nach § 643a Abs. 4 Satz 2 der Zivilprozeßordnung oder auf Aufhebung oder Änderung einer Stundung nach § 642f der Zivilprozeßordnung;
- 11. die Maßnahmen und Entscheidungen bei der Umstellung von Unterhaltstiteln nach Artikel 12 § 14 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243);“.

01.07.1977.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in Nr. 14 „§ 627b Abs. 4 Satz 1,“ vor „§ 641e“ gestrichen.

Artikel 7 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. das Mahnverfahren (§§ 688 ff. der Zivilprozeßordnung) einschließlich der Vollstreckbarkeitserklärung des Zahlungsbefehls und ihrer Ablehnung sowie der Verweisung an das örtlich zuständige Gericht nach § 6a Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte im Falle des Widerspruchs, sowie sie nicht auf Grund mündlicher Verhandlung beschlossen werden (§ 697 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung); jedoch bleibt das Streitverfahren dem Richter vorbehalten;“.

Artikel 7 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „über die Rückgabe“ durch „bei der Rückerstattung“ ersetzt.

01.01.1981.—Artikel 4 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat Nr. 4 und 5 neu gefasst. Nr. 4 und 5 lauteten:

- „4. die in § 118a Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Maßnahmen einschließlich der Beurkundung von Vergleichen nach § 118a Abs. 3, wenn der Vorsitzende den Rechtspfleger damit beauftragt;
- 5. das Armenrechtsverfahren in den Fällen, in denen außerhalb oder nach Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens die Bewilligung des Armenrechts lediglich für die Zwangsvollstreckung beantragt wird; jedoch bleibt dem Richter das Armenrechtsverfahren in den Fällen vorbehalten, in welchen dem Prozeßgericht die Vollstreckung obliegt oder in welchen das Armenrecht für eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nachgesucht wird, die eine sonstige richterliche Handlung erfordert;“.

Artikel 4 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 6 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

- „6. die Entscheidung über die Nachzahlungspflicht der armen Partei (§ 125 der Zivilprozeßordnung);“.

§ 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1301) hat Nr. 12 neu gefasst. Nr. 12 lautete:

- „12. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung, des § 16 des Mieterschutzgesetzes und der §§ 8, 16 Abs. 2 und des § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1328);“.

§ 37 Abs. 1 desselben Gesetzes hat Nr. 16a neu gefasst. Nr. 16a lautete:

- „16a. die Anordnung, daß die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, nach § 24 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1328);“.

03.10.1981.—§ 34 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514) hat Nr. 12 neu gefasst. Nr. 12 lautete:

- „12. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung, des § 16 des Mieterschutzgesetzes, der §§ 8, 16 Abs. 2 sowie des § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328) und der §§ 8, 15 Abs. 2 sowie des § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegen-

seitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1301);“.

§ 34 Abs. 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 16a neu gefasst. Nr. 16a lautete:

„16a. die Anordnung, daß die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, nach § 24 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1328) und nach § 23 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1301);“.

01.04.1987.—§ 11 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1156) hat Nr. 12 neu gefasst. Nr. 12 lautete:

„12. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung, des § 16 des Mieterschutzgesetzes, der §§ 8, 16 Abs. 2 sowie des § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328), der §§ 8, 15 Abs. 2 sowie des § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1301) und der §§ 8, 15 Abs. 2 sowie des § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514);“.

§ 11 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 16a neu gefasst. Nr. 16a lautete:

„16a. die Anordnung, daß die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, nach § 24 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1328), nach § 23 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1301) und nach § 23 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514);“.

01.01.1987.—Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) hat Buchstabe c in Nr. 4 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) die Aufhebung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe in den Fällen des § 124 Nr. 2, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung;“.

08.06.1988.—§ 57 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662) hat Nr. 12 neu gefasst. Nr. 12 lautete:

„12. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung und der folgenden Vorschriften von Gesetzen zur Ausführung von Verträgen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen:

- a) §§ 8, 16 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328) zum Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27. September 1968,
- b) §§ 8, 15 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1301) zum Vertrag mit dem Staat Israel vom 20. Juli 1977,
- c) §§ 8, 15 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514) zum Vertrag mit dem Königreich Norwegen vom 17. Juni 1977 und
- d) §§ 4, 6 Abs. 4 Satz 2 und § 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1156) zum Unterhalts-Vollstreckungsübereinkommen vom 2. Oktober 1973;“.

§ 57 Abs. 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 16a neu gefasst. Nr. 16a lautete:

- „16a. die Anordnung, daß die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, nach den folgenden Bestimmungen der in Nummer 12 genannten Gesetze zur Ausführung von Verträgen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen: § 24 des Gesetzes vom 29. Juli 1972, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986, § 23 des Gesetzes vom 13. August 1980 und § 23 des Gesetzes vom 10. Juni 1981;“.
- 01.04.1991.—Artikel 7 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Nr. 1 „der Bestimmung der Einspruchsfrist nach § 700 Abs. 1 in Verbindung mit § 339 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung sowie“ nach „einschließlich“ eingefügt und „in dem Mahnbescheid“ nach „an das“ gestrichen.
- Artikel 7 Abs. 3 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Nr. 7 neu gefasst. Nr. 7 lautete:
- „7. die Entscheidung über die Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten (§ 174 der Zivilprozeßordnung);“.
- Artikel 7 Abs. 3 Nr. 4 desselben Gesetzes hat Nr. 8 und 9 aufgehoben. Nr. 8 und 9 lauteten:
- „8. die Bewilligung der Zustellung im Falle des § 177 der Zivilprozeßordnung;
9. die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (§ 188 der Zivilprozeßordnung);“.
- 29.12.1991.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) hat Buchstabe b in Nr. 17 Satz 2 aufgehoben. Buchstabe b lautete:
- „b) die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts nach § 26 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 221) in der Fassung der Gesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) und vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931);“.
- 01.07.1998.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Nr. 11 „für ein nichteheliches Kind zu leistenden“ nach „Festsetzung des“ gestrichen.
- Artikel 4 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat Nr. 10 neu gefasst. Nr. 10 lautete:
- „10. das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln nach den §§ 641l bis 641p, 641r, 641s der Zivilprozeßordnung einschließlich der Maßnahmen nach § 641r Satz 4 der Zivilprozeßordnung;“.
- Artikel 4 Abs. 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 11 aufgehoben. Nr. 11 lautete:
- „11. die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung des Unterhalts in den Fällen der §§ 642a bis 642d der Zivilprozeßordnung und über Anträge auf Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge nach § 643a Abs. 4 Satz 2 der Zivilprozeßordnung oder auf Aufhebung oder Änderung einer Stundung nach § 642f der Zivilprozeßordnung sowie die Maßnahmen und Entscheidungen bei der Umstellung von Unterhaltstiteln nach Artikel 12 § 14 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243);“.
- Artikel 4 Abs. 3 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Nr. 14 neu gefasst. Nr. 14 lautete:
- „14. die Anordnung, daß die Partei, welche einen Beschluß über die einstweilige Unterhaltsregelung, einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben oder die Betragsfestsetzung zu beantragen habe (§ 641e Abs. 2 und 3, § 926 Abs. 1, § 936 der Zivilprozeßordnung);“.
- 01.01.1999.—Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Nr. 17 neu gefasst. Nr. 17 lautete:
- „17. die Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht, einem von diesem ersuchten Gericht oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855, 902 der Zivilprozeßordnung von einem anderen Amtsgericht oder dem Verteilungsgericht (§ 873 der Zivilprozeßordnung) zu erledigen sind; zu diesen Geschäften zählen auch Vollstreckungsverfahren zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen auf Antrag oder Ersuchen einer Behörde.
Jedoch bleiben dem Richter vorbehalten
a) die Entscheidungen nach § 766 der Zivilprozeßordnung,
b) (weggefallen)
c) die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts nach den §§ 30, 31 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes.“
- 01.03.2002.—Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 564) hat in Nr. 16a „§ 23“ durch „§ 21“ und „30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662)“ und „19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436)“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) hat Nr. 7 aufgehoben. Nr. 7 lautete:

- „7. Entscheidungen, die Zustellungen in den vom Richter wahrzunehmenden Geschäften betreffen, soweit es sich handelt um
 - a) die Anordnung der Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten (§ 174 der Zivilprozeßordnung);
 - b) die Bewilligung der Zustellung im Falle des § 177 der Zivilprozeßordnung;
 - c) die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (§ 188 der Zivilprozeßordnung);“.

21.12.2004.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) hat Nr. 6 eingefügt.

21.10.2005.—Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat Nr. 11 eingefügt.

30.11.2007.—Artikel 78 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) hat in Nr. 13 „§ 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt“ durch „§ 60 Satz 3 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

12.12.2008.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat Nr. 7 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 11 neu gefasst. Nr. 11 lautete:

- „11. die Bezifferung eines Unterhaltstitels nach § 790 der Zivilprozessordnung sowie die Ausstellung, die Berichtigung und der Widerruf einer Bestätigung nach den §§ 1079 bis 1081 der Zivilprozessordnung;“.

01.09.2009.—Artikel 23 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Nr. 2 und 10 aufgehoben. Nr. 2 und 10 lauteten:

- „2. das Aufgebotsverfahren mit Ausnahme der Wahrnehmung des Aufgebotstermins und der darin ergehenden Entscheidungen sowie des Anfechtungsverfahrens (§§ 946ff. der Zivilprozeßordnung);
- 10. das Verfahren zur
 - a) Festsetzung von Unterhalt nach den §§ 645 bis 650 der Zivilprozeßordnung;
 - b) Abänderung von Vollstreckungstiteln nach § 655 Abs. 1 bis 4 und 6 der Zivilprozeßordnung;
 - c) Festsetzung von Unterhalt und Abänderung von Unterhaltstiteln nach Artikel 5 §§ 2 und 3 des Kindesunterhaltsgesetzes;“.

Artikel 23 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 11 neu gefasst. Nr. 11 lautete:

- „11. die Bezifferung eines Unterhaltstitels nach § 790 der Zivilprozessordnung, die Ausstellung, die Berichtigung und der Widerruf einer Bestätigung nach den §§ 1079 bis 1081 der Zivilprozessordnung sowie die Ausstellung der Bestätigung nach § 1106 der Zivilprozessordnung;“.

18.06.2011.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) hat Nr. 6a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 10 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 16a „und nach § 51 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898)“ am Ende eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat „und dem Mieterschutzgesetz“ nach „Zivilprozeßordnung“ gestrichen.

01.01.2014.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) hat in Nr. 4 Buchstabe c „§ 120 Abs. 4, § 124 Nr. 2, 3 und 4“ durch „den §§ 120a, 124 Absatz 1 Nummer 2 bis 5“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

16.07.2014.—Artikel 3 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 2 Satz 1 „und 115“ durch „bis 116“ ersetzt.

10.01.2015.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat Nr. 11 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 11 lautete:

- „11. die Ausstellung, die Berichtigung und der Widerruf einer Bestätigung nach den §§ 1079 bis 1081 der Zivilprozessordnung sowie die Ausstellung der Bestätigung nach § 1106 der Zivilprozessordnung;“.

17.08.2015.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat in Abs. 1 Nr. 16a „und nach § 51“ durch „ , nach § 51“ ersetzt und „und nach § 17 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes“ am Ende eingefügt.

01.10.2015.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082) hat Abs. 1 Nr. 8 eingefügt.

18.01.2017.—Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat in Abs. 1 Nr. 17 Satz 2 „sowie Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen

§ 21 Festsetzungsverfahren

Folgende Geschäfte im Festsetzungsverfahren werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Festsetzung der Kosten in den Fällen, in denen die §§ 103ff. der Zivilprozeßordnung anzuwenden sind;
2. die Festsetzung der Vergütung des Rechtsanwalts nach § 11 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes;
3. die Festsetzung der Gerichtskosten nach den Gesetzen und Verordnungen zur Ausführung von Verträgen mit ausländischen Staaten über die Rechtshilfe sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen.²⁰

§ 22 Gerichtliche Geschäfte in Straf- und Bußgeldverfahren

Von den gerichtlichen Geschäften in Straf- und Bußgeldverfahren werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Geschäfte bei der Durchführung der Beschlagnahme (§ 111f Abs. 2 der Strafprozeßordnung, § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten),
2. die Geschäfte bei der Vollziehung des Arrestes sowie die Anordnung der Notveräußerung und die weiteren Anordnungen bei deren Durchführung (§ 111f Abs. 3 Satz 3, § 111l der Strafprozeßordnung, § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), soweit die entsprechenden Geschäfte im Zwangsvollstreckungs- und Arrestverfahren dem Rechtspfleger übertragen sind.
3. die Entscheidung über Feststellungsanträge nach § 52 Absatz 2 und § 53 Absatz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.²¹

Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59)“ nach „§ 766“ eingefügt.

17.06.2017.—Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Abs. 2 der Zivilprozeßordnung“ durch „Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

20 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist die Erinnerung binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen; die Frist beginnt mit der Zustellung des Festsetzungsbeschlusses. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen. Hilft er ihr nicht ab, so entscheidet der Richter, wenn er die Erinnerung für zulässig und begründet erachtet oder wenn gegen die Entscheidung, falls sie der Richter erlassen hätte, ein Rechtsmittel nicht gegeben wäre. Im übrigen sind § 104 Abs. 3 Satz 5 der Zivilprozeßordnung und § 11 Abs. 2 Satz 4, 5, Abs. 4 und 6 dieses Gesetzes anzuwenden.“

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat in Nr. 2 „§ 19 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch „§ 11 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

21 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 94 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 22 Gerichtliche Entscheidungen im Strafvollstreckungsverfahren

Von den gerichtlichen Entscheidungen bei der Strafvollstreckung werden dem Rechtspfleger übertragen die nach dem Urteil ergehende Entscheidung über die Bewilligung einer Zahlungsfrist oder über die Gestattung der Zahlung in Teilbeträgen sowie die Entscheidungen über die nachträgliche Änderung oder den Widerruf einer solchen Vergünstigung (§ 28 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs). Das gilt nicht, wenn die Vergünstigung im Urteil gewährt oder ausdrücklich versagt worden ist.“

01.10.2009.—Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat in Nr. 2 den Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und Nr. 3 eingefügt.

§ 23 Verfahren vor dem Patentgericht

(1) Im Verfahren vor dem Patentgericht werden dem Rechtspfleger die folgenden Geschäfte übertragen:

1. die nach den §§ 109, 715 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 99 Abs. 1 des Patentgesetzes zu treffenden Entscheidungen bei der Rückerstattung von Sicherheiten in den Fällen des § 81 Absatz 6 und des § 85 Abs. 2 und 6 des Patentgesetzes sowie des § 20 des Gebrauchsmustergesetzes;
2. bei Verfahrenskostenhilfe (§§ 129 bis 137 des Patentgesetzes, § 21 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 24 des Designgesetzes, § 11 Absatz 2 des Halbleiterschutzgesetzes, § 36 des Sortenschutzgesetzes) die in § 20 Nr. 4 bezeichneten Maßnahmen;
3. (weggefallen)
4. der Ausspruch, dass eine Klage, ein Antrag auf einstweilige Verfügung, ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Einspruchsverfahren sowie eine Beschwerde als nicht erhoben gilt (§ 6 Abs. 2 des Patentkostengesetzes) oder eine Klage nach § 81 Abs. 6 Satz 3 des Patentgesetzes als zurückgenommen gilt;
5. die Bestimmung einer Frist für die Nachreichung der schriftlichen Vollmacht (§ 97 Absatz 5 Satz 2 des Patentgesetzes, § 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes, § 81 Absatz 5 des Markengesetzes, § 23 Absatz 4 Satz 4 des Designgesetzes);
6. die Anordnung, Urschriften, Ablichtungen oder beglaubigte Abschriften von Druckschriften, die im Patentamt und im Patentgericht nicht vorhanden sind, einzureichen (§ 125 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes);
7. die Aufforderung zur Benennung eines Vertreters nach § 25 des Patentgesetzes, § 28 des Gebrauchsmustergesetzes, § 11 Absatz 2 des Halbleiterschutzgesetzes und § 96 des Markengesetzes, § 58 des Designgesetzes;
8. (weggefallen)
9. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 20 Nr. 12 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 99 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes, § 82 Abs. 1 des Markengesetzes, § 23 Absatz 4 Satz 4 des Designgesetzes;
10. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden nach § 797 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 99 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes, § 82 Abs. 1 des Markengesetzes, § 23 Absatz 4 Satz 4 des Designgesetzes;
11. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht an dritte Personen, sofern kein Beteiligter Einwendungen erhebt und es sich nicht um Akten von Patentanmeldungen, Patenten, Gebrauchsmusteranmeldungen, Gebrauchsmustern, angemeldeter oder eingetragener Topographien handelt, für die jede Bekanntmachung unterbleibt (§§ 50, 99 Abs. 3 des Patentgesetzes, §§ 9, 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes, § 82 Abs. 3 des Markengesetzes, § 23 Absatz 4 Satz 4 des Designgesetzes);
12. die Festsetzung der Kosten nach §§ 103 ff. der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 80 Abs. 5, § 84 Abs. 2 Satz 2, § 99 Abs. 1, § 109 Abs. 3 des Patentgesetzes, § 18 Abs. 2 des Ge-

01.07.2017.—Artikel 6 Abs. 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„Von den gerichtlichen Geschäften in Straf- und Bußgeldverfahren wird dem Rechtspfleger die Entscheidung über Feststellungsanträge nach § 52 Absatz 2 und § 53 Absatz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes übertragen.“

- brauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes, § 71 Abs. 5, § 82 Abs. 1, § 90 Abs. 4 des Markengesetzes, § 23 Absatz 4 und 5 des Designgesetzes;
13. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 125i des Markengesetzes und § 64 des Designgesetzes.

(2) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers nach Absatz 1 ist die Erinnerung zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden.²²

22 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 7 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Nr. 1 „über die Rückgabe“ durch „bei der Rückerstattung“ ersetzt.

01.01.1981.—Artikel 4 Nr. 5 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. die in § 118a Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 46h des Patentgesetzes, § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes bezeichneten Maßnahmen, wenn der Vorsitzende in einem Nichtigkeits-, Zurücknahme-, Zwangslizenz-Verfahren oder einem Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren den Rechtspfleger damit beauftragt;“.

Artikel 4 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

- „3. die Entscheidung über die Nachzahlungspflicht des armen Beteiligten (§ 46i Abs. 1 des Patentgesetzes, § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes);“.

01.01.1987.—Artikel 3 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 41o“ durch „§ 99“ und „§ 37 Abs. 6 und des § 41“ durch „§ 81 Abs. 7 und des § 85“ ersetzt.

Artikel 3 Abs. 5 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „§§ 46a bis 46i“ durch „§§ 129 bis 137“ ersetzt.

Artikel 3 Abs. 5 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „§ 36l Abs. 3, § 37 Abs. 5 und 6 Satz 3, § 41 Abs. 2 Satz 1, § 42“ durch „§ 73 Abs. 3, § 81 Abs. 6 und 7 Satz 3, § 85 Abs. 2 Satz 1, § 110“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 5 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „§ 41m“ durch „§ 97“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 5 Nr. 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 „§ 44a“ durch „§ 125“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 5 Nr. 6 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „§ 16“ durch „§ 25“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 5 Nr. 7 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „§ 45a“ durch „§ 127“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 5 Nr. 8 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 und 10 jeweils „§ 41o“ durch „§ 99“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 5 Nr. 9 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 11 „§§ 30a, 41o“ durch „§§ 50, 99“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 5 Nr. 10 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 12 „§ 36q Abs. 4, § 40 Abs. 2 Satz 2, § 41o Abs. 1, § 41y Abs. 2“ durch „§ 80 Abs. 5, § 84 Abs. 2 Satz 2, § 99 Abs. 1, § 109 Abs. 3“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) hat in Abs. 1 Nr. 4 „ , § 10a Abs. 1 Satz 3 des Geschmacksmustergesetzes“ nach „Warenzeichengesetzes“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 jeweils „ , § 10a Abs. 1 Satz 4 des Geschmacksmustergesetzes“ nach „Warenzeichengesetzes“ eingefügt.

01.11.1987.—§ 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 11a“ durch „§ 20“ ersetzt.

§ 20 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „§ 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 44 Abs. 5 Satz 2“ durch „§ 21 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 11 des Halbleiterschutzgesetzes, § 36“ ersetzt.

§ 20 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „§ 10 Abs. 2, § 11a des Gebrauchsmustergesetzes“ durch „§ 18 Abs. 2, § 20 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.

§ 20 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5, 6, 8, 9, 10 und 12 jeweils „§ 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch „§ 18 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.

§ 20 Nr. 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „§ 20 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch „§ 28 des Gebrauchsmustergesetzes, § 11 des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.

§ 20 Nr. 6 desselben Gesetzes hat Nr. 11 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 11 lautete:

- „11. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht an dritte Personen, sofern kein Beteiligter Einwendungen erhebt und es sich nicht um Akten von Patentanmeldungen, Patenten, Gebrauchsmusteranmeldungen oder Gebrauchsmustern handelt, für die jede Bekanntmachung unterbleibt (§§ 50, 99 Abs. 3 des Patentgesetzes, §§ 3a, 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes, § 10a Abs. 1 Satz 4 des Geschmacksmustergesetzes);“.

01.01.1995.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) hat in Abs. 1 Nr. 4 „§ 13 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes“ durch „§ 66 Abs. 5 des Markengesetzes“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „§ 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes“ durch „§ 81 Abs. 2 Satz 3 des Markengesetzes“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „§ 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes“ durch „§ 96 des Markengesetzes“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „§ 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes“ durch „§ 94 Abs. 1 des Markengesetzes“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 und 10 jeweils „§ 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes“ durch „§ 82 Abs. 1 des Markengesetzes“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 6 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 11 „§ 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes“ durch „§ 82 Abs. 3 des Markengesetzes“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 7 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 12 „§ 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes“ durch „§ 71 Abs. 5, § 82 Abs. 1 des Markengesetzes“ ersetzt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Erinnerung gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Über die Erinnerung entscheidet der Richter; der Rechtspfleger kann ihr nur abhelfen, wenn mit ihr ein Kostenfestsetzungsbeschluß angefochten wird. § 11 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.“

01.11.1998.—Artikel 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) hat in Abs. 1 Nr. 2 „§ 10b des Geschmacksmustergesetzes,“ nach „Gebrauchsmustergesetzes,“ eingefügt.

Artikel 16 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. der Ausspruch, daß eine Beschwerde oder eine Klage als nicht erhoben, eine Klage als zurückgenommen, ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, durch welche die Benutzung einer Erfindung gestattet werden soll, als nicht gestellt oder eine Berufung als nicht eingelegt gilt (§ 73 Abs. 3, § 81 Abs. 6 und 7 Satz 3, § 85 Abs. 2 Satz 1, § 110 Abs. 1 Satz 3 des Patentgesetzes, § 18 Abs. 2, § 20 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes, § 66 Abs. 5 des Markengesetzes, § 10a Abs. 1 Satz 3 des Geschmacksmustergesetzes);“

20.12.2001.—Artikel 3 Nr. 5 lit. c des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) hat in Abs. 1 Nr. 12 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

Artikel 3 Nr. 6 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 13 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. der Ausspruch, daß eine Beschwerde oder eine Klage als nicht erhoben, eine Klage als zurückgenommen, ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, durch welche die Benutzung einer Erfindung gestattet werden soll, als nicht gestellt gilt (§ 73 Abs. 3, § 81 Abs. 6 und 7 Satz 3, § 85 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes, § 18 Abs. 2, § 20 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes, § 66 Abs. 5 des Markengesetzes, § 10a Abs. 1 Satz 3 des Geschmacksmustergesetzes);“

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 und 6 jeweils „§ 18 Abs. 3“ durch „§ 18 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „oder Zustellungsbevollmächtigten“ nach „Vertreter“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 bis 11 jeweils § 18 Abs. 3“ durch „Abs. 18 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 5 lit. a und b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 12 „§ 18 Abs. 3“ durch „§ 18 Abs. 2“ und „§ 82 Abs. 1“ durch „§ 82 Abs. 1, § 90 Abs. 4“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) hat Nr. 8 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 8 lautete:

„8. die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (§ 12 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 127 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes, § 94 Abs. 1 des Markengesetzes, § 10a Abs. 1 Satz 4 des Geschmacksmustergesetzes);“

01.06.2004.—Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Nr. 2 „§ 10b“ durch „§ 24“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5, 7 und 9 bis 12 jeweils „§ 10a Abs. 1 Satz 4“ durch „§ 23 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

§ 24 Aufnahme von Erklärungen

(1) Folgende Geschäfte der Geschäftsstelle werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Aufnahme von Erklärungen über die Einlegung und Begründung
 - a) der Rechtsbeschwerde und der weiteren Beschwerde,
 - b) der Revision in Strafsachen;
2. die Aufnahme eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, § 85 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten);

(2) Ferner soll der Rechtspfleger aufnehmen:

1. sonstige Rechtsbehelfe, soweit sie gleichzeitig begründet werden;
2. Klagen und Klageerwiderungen;
3. andere Anträge und Erklärungen, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden können, soweit sie nach Schwierigkeit und Bedeutung den in den Nummern 1 und 2 genannten Geschäften vergleichbar sind.

(3) § 5 ist nicht anzuwenden.²³

Artikel 2 Abs. 3 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 13 „und § 64 des Geschmacksmustergesetzes“ am Ende eingefügt.

01.07.2006.—Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1318) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. der Ausspruch, dass eine Beschwerde oder eine Klage als nicht erhoben, eine Klage oder ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, durch welche die Benutzung einer Erfindung gestattet werden soll, als zurückgenommen gilt (§ 6 Abs. 2 des Patentkostengesetzes, § 81 Abs. 6 Satz 3 des Patentgesetzes, § 20 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes);“.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Abs. 7“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „Absatz 2“ nach „§ 11“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „§ 97 Abs. 2“ durch „§ 97 Absatz 5“ und „§ 81 Abs. 2“ durch „§ 81 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „oder Zustellungsbevollmächtigten“ nach „Vertreters“ gestrichen, „Absatz 2“ nach „§ 11“ eingefügt und „§ 23 Abs. 2 Satz 3“ durch „§ 58“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 9 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 12 „Abs. 2 Satz 3“ durch „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Geschmacksmustergesetzes“ durch „Designgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5 Abs. 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5, 9, 10, 11 und 12 jeweils „Abs. 2 Satz 3 des Geschmacksmustergesetzes“ durch „Absatz 4 Satz 3 des Designgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5 Abs. 2 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 13 „Geschmacksmustergesetzes“ durch „Designgesetzes“ ersetzt.

01.07.2016.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) hat in Abs. 1 Nr. 5 „Absatz 4 Satz 3“ durch „Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „Geschmacksmustergesetzes“ durch „Designgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 bis 11 jeweils „Absatz 4 Satz 3“ durch „Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 12 „Absatz 4 Satz 3“ durch „Absatz 4 und 5“ ersetzt.

23 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Andere als die in Absatz 1 bezeichneten Anträge und Erklärungen, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden können, soll der Rechtspfleger aufnehmen, wenn dies wegen des Zusammenhangs mit einem von ihm wahrzunehmenden Geschäft, wegen rechtlicher Schwierigkeiten oder aus sonstigen Gründen geboten ist.“

§ 24a Beratungshilfe

(1) Folgende Geschäfte werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung und Aufhebung von Beratungshilfe einschließlich der grenzüberschreitenden Beratungshilfe nach § 10 Abs. 4 des Beratungshilfegesetzes;
2. die dem Amtsgericht nach § 3 Abs. 2 des Beratungshilfegesetzes zugewiesenen Geschäfte.

(2) § 11 Absatz 2 Satz 1 bis 4 und Absatz 3 ist nicht anzuwenden.²⁴

§ 24b Amtshilfe

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Geschäfte der Amtshilfe dem Rechtspfleger zu übertragen.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.²⁵

Vierter Abschnitt²⁶

§ 25 Sonstige Geschäfte auf dem Gebiet der Familiensachen

Folgende weitere Geschäfte in Familiensachen einschließlich der entsprechenden Lebenspartnerschaftssachen werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. (weggefallen)
2. in Unterhaltssachen
 - a) Verfahren nach § 231 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht ein Verfahren nach § 231 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anhängig ist,
 - b) die Bezifferung eines Unterhaltstitels nach § 245 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - c) das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger;
3. in Güterrechtssachen
 - a) die Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten, Lebenspartners oder Abkömmlings nach § 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - b) die Entscheidung über die Stundung einer Ausgleichsforderung und Übertragung von Vermögensgegenständen nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, mit Ausnahme

24 QUELLE

01.01.1981.—§ 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) § 5 und § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 sind nicht anzuwenden.“

21.12.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) hat in Abs. 1 Nr. 1 „einschließlich der grenzüberschreitenden Beratungshilfe nach § 10 Abs. 4 des Beratungshilfegesetzes“ am Ende eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Abs. 2 „Abs. 2 Satz 1“ durch „Absatz 2 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) hat in Abs. 1 Nr. 1 „und Aufhebung“ nach „Gewährung“ eingefügt.

25 QUELLE

01.09.2004.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat die Vorschrift eingefügt.

26 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 23 Nr. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Sonstige Vorschriften auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung“.

- der Entscheidung im Fall des § 1382 Abs. 5 und des § 1383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- c) die Entscheidung über die Stundung einer Ausgleichsforderung und Übertragung von Vermögensgegenständen nach § 1519 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 17 des Abkommens vom 4. Februar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft, jeweils auch in Verbindung mit § 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, soweit nicht über die Ausgleichsforderung ein Rechtsstreit anhängig wird;
4. in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1964) die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4) sowie deren Berichtigung und Aufhebung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013.²⁷

§ 25a Verfahrenskostenhilfe

In Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe werden dem Rechtspfleger die dem § 20 Absatz 1 Nummer 4 und 5 entsprechenden Geschäfte übertragen. § 20 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.²⁸

Vierter Abschnitt

Sonstige Vorschriften auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung²⁹

27 AUFHEBUNG

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 25 Vorbereitende Tätigkeit des Rechtspflegers

Durch die Vorschriften des § 3 wird die Befugnis der Landesjustizverwaltungen und der von ihnen bestimmten Stellen nicht berührt, den Rechtspfleger mit der Mitwirkung bei Geschäften, die vom Richter wahrzunehmen sind, zu beauftragen, insbesondere soweit es sich um die Vorbereitung richterlicher Amtshandlungen, darunter die Anfertigung von Entwürfen, handelt.“

QUELLE

01.09.2009.—Artikel 23 Nr. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 14 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat Nr. 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. in Versorgungsausgleichsverfahren

- a) das Festsetzungsverfahren nach § 224 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- b) die Entscheidung über Anträge nach § 1587d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn ein Verfahren nach den §§ 1587b, 1587f des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anhängig ist;“.

01.05.2013.—Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. II S. 178, 2013 II S. 431) hat in Nr. 3 Buchstabe b den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 3 Buchstabe c eingefügt.

11.01.2015.—Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1964) hat in Nr. 3 Buchstabe c den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 4 eingefügt.

28 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 23 Nr. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.07.2014.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat „Nr. 4 und 5“ durch „Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 2“ ersetzt.

19.12.2014.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082) hat „sowie Absatz 2“ nach „und 5“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

29 QUELLE

§ 26 Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20 Satz 1 Nr. 12 (zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung), aus § 21 Nr. 1 (Festsetzungsverfahren) und aus § 24 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt.³⁰

01.09.2009.—Artikel 23 Nr. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

30 ÄNDERUNGEN

01.02.1973.—§ 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20 Nr. 1 (zu § 699 der Zivilprozeßordnung), § 20 Nr. 12 (zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung), § 21 Nr. 1 und 2 (Festsetzungsverfahren) und § 24 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt.“

01.07.1977.—Artikel 7 Nr. 3 lit. c des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat „§ 20 Nr. 1 (zu § 699 der Zivilprozeßordnung),“ nach „aus“ gestrichen.

01.01.1981.—§ 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1301) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20 Nr. 12 (zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung und den §§ 8, 16 Abs. 2, § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1328)), § 21 Nr. 1 und 2 (Festsetzungsverfahren) und § 24 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt.“

03.10.1981.—§ 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20 Nr. 12 (zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung, den §§ 8, 16 Abs. 2, § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 [BGBl. I S. 1328] und den §§ 8, 15 Abs. 2, § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 13. August 1980 [BGBl. I S. 1301]), § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Festsetzungsverfahren) und § 24 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt.“

01.04.1987.—§ 11 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1156) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20 Nr. 12 [zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung, den §§ 8, 16 Abs. 2, § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328), den §§ 8, 15 Abs. 2, § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1301) und den §§ 8, 15 Abs. 2, § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514)], § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Festsetzungsverfahren) und § 24 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt.“

08.06.1988.—§ 57 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20 Satz 1 Nr. 12 (zu den §§ 726ff. der Zivilprozeßordnung und

§ 27 Pflicht zur Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte

(1) Durch die Beschäftigung eines Beamten als Rechtspfleger wird seine Pflicht, andere Dienstgeschäfte einschließlich der Geschäfte des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrzunehmen, nicht berührt.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die sonstigen Dienstgeschäfte eines mit den Aufgaben des Rechtspflegers betrauten Beamten nicht anzuwenden.

§ 28 Zuständiger Richter

Soweit mit Angelegenheiten, die dem Rechtspfleger zur selbständigen Wahrnehmung übertragen sind, nach diesem Gesetz der Richter befaßt wird, ist hierfür das nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften zu bestimmende Gericht in der für die jeweilige Amtshandlung vorgeschriebenen Besetzung zuständig.

Fünfter Abschnitt

Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in anderen Bereichen³¹

§ 29 Geschäfte im internationalen Rechtsverkehr

Dem Rechtspfleger werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gesetzlich zugewiesene Ausführung ausländischer Zustellungsanträge;
2. die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung in Unterhaltssachen nach § 7 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) sowie die Entscheidung über Anträge nach § 10 Absatz 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes;
3. die Entgegennahme von Anträgen nach § 42 Absatz 1 und die Entscheidung über Anträge nach § 5 Absatz 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162).³²

den in Nummer 12 angeführten Gesetzen zur Ausführung von Verträgen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen), § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Festsetzungsverfahren) und § 24 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt.“

01.04.1991.—Artikel 7 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat „Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch „Nr. 1“ ersetzt.

31 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 94 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte im internationalen Rechtsverkehr, in Hinterlegungssachen sowie der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen“.

01.01.1981.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte im internationalen Rechtsverkehr, in Hinterlegungssachen, der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren und der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen sowie von Ordnungs- und Zwangsmitteln“.

32 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 29 Zustellungsanträge ausländischer Gerichte und Behörden

Die der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gesetzlich zugewiesene Ausführung ausländischer Zustellungsanträge wird dem Rechtspfleger übertragen.“

01.01.1987.—§ 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gesetzlich zugewiesene Ausführung ausländischer Zustellungsanträge und die Entgegennahme eines Gesuches, mit dem ein Anspruch auf Gewährung von Unterhalt nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im

§ 30³³

§ 31 Geschäfte der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen sowie von Ordnungs- und Zwangsmitteln

(1) Von den Geschäften der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Geschäfte bei der Durchführung der Beschlagnahme (§ 111f Abs. 2 der Strafprozeßordnung),
2. die Geschäfte bei der Durchführung der Beschlagnahme und Vollziehung des Arrestes sowie die Anordnung der Notveräußerung und die weiteren Anordnungen bei deren Durchführung (§ 111f Abs. 1, 3, § 111l der Strafprozeßordnung), soweit die entsprechenden Geschäfte im Zwangsvollstreckungs- und Arrestverfahren dem Rechtspfleger übertragen sind.

(2) Die der Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte werden dem Rechtspfleger übertragen. Ausgenommen sind Entscheidungen nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Ordnungs- und Zwangsmittel von der Staatsanwaltschaft vollstreckt werden.

(2a) Der Rechtspfleger hat die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Sachen dem Staatsanwalt vorzulegen, wenn

1. er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Staatsanwalts abweichen will oder
2. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Staatsanwalt wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, dass eine getrennte Sachbearbeitung nicht sachdienlich ist, oder
3. ein Ordnungs- oder Zwangsmittel von dem Staatsanwalt verhängt ist und dieser sich die Vorlage ganz oder teilweise vorbehalten hat.

(2b) Der Rechtspfleger kann die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Geschäfte dem Staatsanwalt vorlegen, wenn

Ausland in Verbindung mit dem Gesetz vom 26. Februar 1959 (BGBl. II S. 149) geltend gemacht werden soll, werden dem Rechtspfleger übertragen.“

13.04.1990.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701) hat „sowie die Entgegennahme von Anträgen nach § 11 Abs. 1 und die Entscheidung über Anträge nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes“ nach „soll,“ eingefügt.

01.03.2005.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) hat „§ 11 Abs. 1 und die Entscheidung über Anträge nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes“ durch „§ 42 Abs. 1 und die Entscheidung über Anträge nach § 5 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162)“ ersetzt.

18.06.2011.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gesetzlich zugewiesene Ausführung ausländischer Zustellungsanträge und die Entgegennahme eines Gesuchs, mit dem ein Anspruch auf Gewährung von Unterhalt nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland in Verbindung mit dem Gesetz vom 26. Februar 1959 (BGBl. II S. 149) oder nach dem Auslandsunterhaltsgesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) geltend gemacht werden soll, sowie die Entgegennahme von Anträgen nach § 42 Abs. 1 und die Entscheidung über Anträge nach § 5 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) werden dem Rechtspfleger übertragen.“

33 AUFHEBUNG

01.12.2010.—Artikel 78 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 30 Hinterlegungssachen

Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle im Sinne der Hinterlegungsordnung werden dem Rechtspfleger übertragen.“

1. sich bei der Bearbeitung Bedenken gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung ergeben oder
2. ein Urteil vollstreckt werden soll, das von einem Mitangeklagten mit der Revision angefochten ist.

(2c) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Staatsanwalt, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. An eine dabei mitgeteilte Rechtsauffassung oder erteilte Weisungen ist der Rechtspfleger gebunden.

(3) Die gerichtliche Vollstreckung von Ordnungs- und Zwangsmitteln wird dem Rechtspfleger übertragen, soweit sich nicht der Richter im Einzelfall die Vollstreckung ganz oder teilweise vorbehält.

(4) (weggefallen)

(5) Die Leitung der Vollstreckung im Jugendstrafverfahren bleibt dem Richter vorbehalten. Dem Rechtspfleger werden die Geschäfte der Vollstreckung übertragen, durch die eine richterliche Vollstreckungsanordnung oder eine die Leitung der Vollstreckung nicht betreffende allgemeine Verwaltungsvorschrift ausgeführt wird. Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf dem Gebiet der Vollstreckung im Jugendstrafverfahren dem Rechtspfleger nichtrichterliche Geschäfte zu übertragen, soweit nicht die Leitung der Vollstreckung durch den Jugendrichter beeinträchtigt wird oder das Vollstreckungsgeschäft wegen seiner rechtlichen Schwierigkeit, wegen der Bedeutung für den Betroffenen, vor allem aus erzieherischen Gründen, oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung dem Vollstreckungsleiter vorbehalten bleiben muß. Der Richter kann die Vorlage von übertragenen Vollstreckungsgeschäften anordnen.

(6) Gegen die Maßnahmen des Rechtspflegers ist der Rechtsbehelf gegeben, der nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Ist hiernach ein Rechtsbehelf nicht gegeben, entscheidet über Einwendungen der Richter oder Staatsanwalt, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig geworden ist. Er kann dem Rechtspfleger Weisungen erteilen. Die Befugnisse des Behördenleiters aus den §§ 145, 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

(7) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Vorschriften, welche die Vollstreckung von Vermögensstrafen im Verwaltungszwangsverfahren regeln.³⁴

34 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat Abs. 5 aufgehoben, Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt. Abs. 5 lautete:

„(5) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Vollstreckung in Jugendstrafverfahren.“

01.01.1975.—Artikel 94 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen“.

Artikel 94 Nr. 6 lit. b bis g desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 6 in Abs. 4 bis 7 unnummeriert und Abs. 1 und 2 durch Abs. 1 bis 3 ersetzt. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Die dem Staatsanwalt als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte werden dem Rechtspfleger übertragen. Das gleiche gilt für die dem Amtsrichter als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden nichtrichterlichen Geschäfte. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzelne Geschäfte wegen ihrer rechtlichen Schwierigkeit, wegen ihrer Bedeutung für den Betroffenen oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung von der Übertragung auszunehmen oder ihre Vorlage an den Staatsanwalt (Amtsrichter) anzuordnen.

(2) Die gerichtliche Vollstreckung von Ordnungs-, Ungebühr- und Erzwingungsstrafen sowie die Vollstreckung der gemäß § 890 der Zivilprozeßordnung verhängten Strafen werden dem Rechtspfleger übertragen, soweit sich nicht der Richter im Einzelfall die Vollstreckung ganz oder teilweise vorbehält.“

Artikel 94 Nr. 6 lit. h desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „Erzwingungsstrafen“ durch „Zwangsmittel“ und „Absatz 1“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

01.09.2004.—Artikel 9 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzelne Geschäfte wegen ihrer rechtlichen Schwier-

§ 32 Nicht anzuwendende Vorschriften

Auf die nach den §§ 29 und 31 dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte sind die §§ 5 bis 11 nicht anzuwenden.³⁵

Sechster Abschnitt Schlußvorschriften

§ 33 Regelung für die Übergangszeit, Befähigung zum Amt des Bezirksnotars

(1) Justizbeamte, die die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, können mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden, wenn sie vor dem 1. September 1976 nach den jeweils geltenden Vorschriften die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden haben oder, soweit sie eine Prüfung nicht abgelegt haben, vor dem 1. Juli 1970 nicht nur zeitweilig als Rechtspfleger tätig waren.

(2) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann auch ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der im Lande Baden-Württemberg die Befähigung zum Amt des Bezirksnotars erworben hat.

(3) Nimmt ein Beamter des Justizdienstes nach Absatz 2 Aufgaben nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b, c oder i wahr, gelten weder § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 noch § 16. Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. die Anordnung einer Vorführung nach § 278 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
2. die Anordnung, Erweiterung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts und
3. der Erlass einer Maßregel in Bezug auf eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, auf eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff nach § 1908i Absatz 1 Satz 1 und § 1915 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.³⁶

rigkeit, wegen ihrer Bedeutung für den Betroffenen oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung von der Übertragung auszunehmen oder ihre Vorlage an den Staatsanwalt anzuordnen.“

Artikel 9 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a, 2b und 2c eingefügt.

Artikel 9 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Werden Ordnungs- und Zwangsmittel von der Staatsanwaltschaft vollstreckt, so gilt Absatz 2 entsprechend.“

Artikel 9 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 6 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Über Einwendungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers entscheidet der Richter oder Staatsanwalt, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig geworden ist.“

08.09.2015.—Artikel 134 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 5 Satz 3 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 6 Abs. 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Abs. 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„(1) Von den Geschäften der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Geschäfte bei der Vollziehung der Beschlagnahme (§ 111c Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung),
2. die Geschäfte bei der Vollziehung der Beschlagnahme und der Vollziehung des Vermögensarrestes sowie die Anordnung der Notveräußerung und die weiteren Anordnungen bei deren Durchführung (§§ 111k und 111p der Strafprozessordnung), soweit die entsprechenden Geschäfte im Zwangsvollstreckungs- und Arrestverfahren dem Rechtspfleger übertragen sind,
3. die Geschäfte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§ 111i der Strafprozessordnung) und
4. die Geschäfte bei der Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände (§ 111m der Strafprozessordnung).“

35 ÄNDERUNGEN

01.12.2010.—Artikel 78 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) hat „bis 31“ durch „und 31“ ersetzt.

§ 33a Übergangsregelung für die Jugendstrafvollstreckung

Bis zum Inkrafttreten der auf Grund der Ermächtigung nach § 31 Abs. 5 zu erlassenden Rechtsverordnung gelten die Bestimmungen über die Entlastung des Jugendrichters in Strafvollstreckungsgeschäften weiter.³⁷

§ 34 Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben durch Bereichsrechtspfleger

(1) Mit Ablauf des 31. Dezember 1996 ist die Maßgabe zu diesem Gesetz in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) nicht mehr anzuwenden.

(2) Beschäftigte, die nach dieser Maßgabe mit Rechtspflegeraufgaben betraut worden sind (Bereichsrechtspfleger), dürfen die Aufgaben eines Rechtspflegers auf den ihnen übertragenen Sachgebieten auch nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist wahrnehmen.

(3) Bereichsrechtspfleger können auch nach dem 31. Dezember 1996 auf weiteren Sachgebieten mit Rechtspflegeraufgaben betraut werden, wenn sie auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen zur Erledigung von Aufgaben auf diesen Sachgebieten geeignet sind. Dies gilt entsprechend für Beschäftigte, die bis zu diesem Zeitpunkt nur an Fortbildungsmaßnahmen für die Aufgaben der Justizverwaltung, die von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden, erfolgreich teilgenommen haben.³⁸

§ 34a Ausbildung von Bereichsrechtspflegern zu Rechtspflegern

(1) Bereichsrechtspfleger, die an für sie bestimmten Lehrgängen einer Fachhochschule teilgenommen und diese Ausbildung mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, erwerben die Stellung eines Rechtspflegers und dürfen mit allen Rechtspflegeraufgaben betraut werden. Die Lehrgänge dauern insgesamt achtzehn Monate und vermitteln den Teilnehmern die wissenschaftli-

36 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat in Abs. 1 Nr. 2 „eines Jahres“ durch „zwei Jahren“ ersetzt.

25.04.2006.—Artikel 35 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Justizbeamte, die die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, können mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden, wenn sie auf Grund der bisher geltenden Vorschriften

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden haben oder nicht nur zeitweilig als Rechtspfleger tätig gewesen sind oder
2. binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestehen.“

01.01.2018.—Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat Abs. 3 eingefügt.

37 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 94 Nr. 7 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

38 ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 34 Einschränkung neuer Übertragungen bei einzelnen Gerichten

(1) Aus wichtigen Gründen können die Landesjustizverwaltungen bis zum 31. Dezember 1971 anordnen, daß Geschäfte, die durch dieses Gesetz neu übertragen werden, ganz oder teilweise wie bisher vom Richter oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Die Anordnung kann auf einzelne Gerichte beschränkt werden.

(2) Derartige Anordnungen treten, soweit sie nicht schon vorher widerrufen werden, mit dem 31. Dezember 1971 außer Kraft.“

chen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Rechtspflegers erforderlich sind.

(2) Erfolgreich abgeschlossene Aus- und Fortbildungslehrgänge, an denen ein Bereichsrechtspfleger seit dem 3. Oktober 1990 teilgenommen hat, können auf die für die betreffenden Sachgebiete bestimmten Lehrgänge nach Absatz 1 angerechnet werden. Auf diesen Sachgebieten kann eine Prüfung nach Absatz 1 entfallen.

(3) Die Länder können vorsehen, daß die Prüfung nach Absatz 1 jeweils für die einzelnen Sachgebiete am Ende der Lehrgänge abgelegt wird.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.³⁹

§ 35⁴⁰

39 QUELLE

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374) hat die Vorschrift eingefügt.

40 ÄNDERUNGEN

15.09.1975.—Artikel 4 § 12 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Das gleiche gilt, soweit durch Landesrecht bestimmt ist, daß die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Amtshandlungen von einer anderen Behörde oder einem Beamten wahrzunehmen sind, wenn die Abänderung einer Entscheidung der Behörde oder des Beamten verlangt wird.“

01.09.2009.—Artikel 23 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 4 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798) hat in Abs. 1 „des badischen Rechtsgebietes“ nach „Grundbuchämtern“ gestrichen und „ , nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a und b vorbehaltlich der §§ 14 und 15 dieses Gesetzes“ nach „und i“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.09.2013.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) hat in Abs. 1 „sowie Teilungssachen im Sinne von § 342 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ nach „Geschäfte“ eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Abs. 3 Satz 3 „Abs. 2 Satz 3“ durch „Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

17.08.2015.—Artikel 4 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat in Abs. 1 „und i“ nach „Buchstabe c“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „(§ 2356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch „(§ 352 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2018.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 35 Vorbehalt für Baden-Württemberg

(1) Im Lande Baden-Württemberg werden bei den Notariaten und den Grundbuchämtern im Rahmen ihrer Zuständigkeit die beim Amtsgericht nach § 3 Nr. 1 Buchstaben f, h und i, nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a und b vorbehaltlich der §§ 14 und 15 dieses Gesetzes sowie nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c und i vorbehaltlich des § 16 dieses Gesetzes dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte sowie Teilungssachen im Sinne von § 342 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von einem zum Rechtspflegeramt befähigten Beamten wahrgenommen, sofern diesen Behörden solche Beamte als Rechtspfleger zugewiesen werden.

(2) Der einem Notariat zugewiesene Rechtspfleger ist auch für die Beurkundung einer Erbscheinsverhandlung einschließlich der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 352 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) zuständig.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß der Notar neben dem Rechtspfleger für die diesem übertragenen Geschäfte zuständig bleibt. An die Stelle des Richters tritt der Notar. Über Erinnerungen nach § 11 Absatz 2 Satz 6 entscheidet der Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Notariat oder Grundbuchamt seinen Sitz hat.

§ 35a Ratschreiber und Beschlussfertiger in Baden-Württemberg

(1) Ratschreiber mit Befähigung zum gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst, die bis 31. Dezember 2017 das Amt im Sinne des § 32 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit mindestens drei Jahre nicht nur zeitweilig ausgeübt haben, dürfen als Beamte im Landesdienst die Aufgaben eines Rechtspflegers in Grundbuchsachen wahrnehmen. Das Land stellt die fachliche Qualifikation durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen sicher.

(2) Beamte des mittleren Dienstes, die seit mindestens fünf Jahren im Justizdienst beschäftigt sind und die vor dem 1. Januar 2018 überwiegend als Beschlussfertiger in Grundbuchämtern tätig waren, dürfen als Beamte im Landesdienst die Aufgaben eines Rechtspflegers in Grundbuchsachen wahrnehmen. Vor Wahrnehmung der Rechtspflegeraufgaben haben diese Beamten an für sie bestimmten Lehrgängen einer Fachhochschule erfolgreich teilzunehmen, die insgesamt mindestens acht Monate dauern und die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Rechtspflegers in Grundbuchsachen erforderlich sind, vermitteln.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht.⁴¹

§ 36⁴²

§ 36a Vorbehalt für die Freie und Hansestadt Hamburg

In der Freien und Hansestadt Hamburg gilt § 24 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Rechtspfleger die dort bezeichneten Anträge und Erklärungen nur dann aufnehmen soll, wenn dies wegen des Zusammenhangs mit einem von ihm wahrzunehmenden Geschäft, wegen rechtlicher Schwierigkeiten oder aus sonstigen Gründen geboten ist.⁴³

§ 36b Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung folgende nach diesem Gesetz vom Rechtspfleger wahrzunehmende Geschäfte ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen:

1. die Geschäfte bei der Annahme von Testamenten und Erbverträgen zur amtlichen Verwahrung nach den §§ 346, 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 3 Nr. 2 Buchstabe c);
2. das Mahnverfahren im Sinne des Siebenten Buchs der Zivilprozessordnung einschließlich der Bestimmung der Einspruchsfrist nach § 700 Abs. 1 in Verbindung mit § 339 Absatz 2 der Zi-

(4) Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften für die dem Betreuungsgericht, Nachlaßgericht oder Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen andere Behörden als die Amtsgerichte zuständig sind, bleibt die Entscheidung dem Richter vorbehalten, wenn die Abänderung einer Entscheidung einer solchen Behörde bei dem Amtsgericht nachzusuchen ist.“

41 QUELLE

13.12.2014.—Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) hat die Vorschrift eingefügt.

42 AUFHEBUNG

01.01.2018.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 36 Neugliederung der Gerichte in Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg kann bei der Neugliederung von Amtsgerichtsbezirken die Vorschriften des Grundbuch- und Notarrechts, die am Sitz des Amtsgerichts gelten, auf die dem Bezirk dieses Amtsgerichts neu eingegliederten Gebietsteile erstrecken. Mit dem Inkrafttreten einer solchen Bestimmung gelten in den eingegliederten Gebietsteilen die bundesrechtlichen Vorschriften des Grundbuch- und Notarrechts insoweit, als sie am Sitz des Amtsgerichts in Kraft sind.“

43 QUELLE

01.01.1981.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306) hat die Vorschrift eingefügt.

- vilprozessordnung sowie der Abgabe an das für das Streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht, auch soweit das Mahnverfahren maschinell bearbeitet wird (§ 20 Nr. 1);
3. die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen des § 733 der Zivilprozessordnung (§ 20 Nr. 12);
 4. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden nach § 797 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (§ 20 Nr. 13);
 5. die der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen (§ 31 Abs. 2); hierzu gehört nicht die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle trifft alle Maßnahmen, die zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte erforderlich sind. Die Vorschriften über die Vorlage einzelner Geschäfte durch den Rechtspfleger an den Richter oder Staatsanwalt (§§ 5, 28, 31 Abs. 2a und 2b) gelten entsprechend.

(3) Bei der Wahrnehmung von Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 kann in den Fällen der §§ 694, 696 Abs. 1, § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung eine Entscheidung des Prozessgerichts zur Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 573 der Zivilprozessordnung) nicht nachgesucht werden.

(4) Bei der Wahrnehmung von Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 entscheidet über Einwendungen gegen Maßnahmen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Rechtspfleger, an dessen Stelle der Urkundsbeamte tätig geworden ist. Er kann dem Urkundsbeamten Weisungen erteilen. Die Befugnisse des Behördenleiters aus den §§ 145, 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.⁴⁴

§ 37 Rechtspflegergeschäfte nach Landesrecht

Die Länder können Aufgaben, die den Gerichten durch landesrechtliche Vorschriften zugewiesen sind, auf den Rechtspfleger übertragen.

§ 38 Aufhebung und Änderung von Vorschriften⁴⁵

44 QUELLE

20.06.2002.—Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2002 (BGBl. I S. 1810) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2002.—Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 9 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 2 Satz 2“ durch „Abs. 2a und 2b“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Bei der Wahrnehmung von Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gilt § 31 Abs. 6 entsprechend.“

Artikel 9 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§§ 2258b und 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§§ 82a und 82b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 23 Nr. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „§§ 82a und 82b des Gesetzes über die“ durch die Wörter „§§ 346, 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

17.06.2017.—Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „Abs. 2“ durch „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

45 ERLÄUTERUNG

Abs. 1 und 2 waren bloße Änderungsvorschriften.

ÄNDERUNGEN

15.09.1975.—Artikel 4 § 12 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

§ 39 Überleitungsvorschrift

Für die Anfechtung von Entscheidungen des Rechtspflegers gelten die §§ 11 und 23 Abs. 2 in der vor dem 1. Oktober 1998 geltenden Fassung, wenn die anzufechtende Entscheidung vor diesem Datum verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.⁴⁶

§ 40 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft; § 31 Abs. 2 Satz 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.⁴⁷

„(3) Vorschriften, die auf Grund des aufgehobenen § 13 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von den früheren Ländern Baden und Württemberg erlassen sind, bleiben in Kraft. Das Land Baden-Württemberg kann die Bestimmungen aufheben, im Rahmen des aufgehobenen § 13 des Einführungsgesetzes ändern und auf andere Teile seines Gebietes erstrecken.“

46 ÄNDERUNGEN

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 39 Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

47 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 94 Nr. 8 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „Abs. 1 Satz 3“ durch „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.